



## Amtlicher Teil

### Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 28.03.2007 um 17 Uhr im Rathaus, Raum 225

#### I Öffentliche Stadtratssitzung

- |  |                |              |
|--|----------------|--------------|
| 1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister   |                |              |
| 2. Verpflichtung der Stadtratsmitglieder nach § 24 (2) Satz 1 ThürKO   |                |              |
| 3. Einwohnerfragestunde  |                |              |
| 4. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 28.02.2007   |                |              |
| 5. Änderungen zur Tagesordnung   |                |              |
| 6. Beantwortung von Anfragen   |                |              |
| 7. Aussprache zur Großen Anfrage der Die Linkspartei.PDS-Fraktion zu Kindertageseinrichtungen  |                |              |
| 8. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen   |                |              |
| 9. Anmeldung der Landeshauptstadt Erfurt zur Solarbundesliga<br>Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  | Vorl. 111-1/06 |              |
| 10. Grundstücksverkehr<br>Erbbaurechtsverträge für Grundstücke in der KG „An der Lache“<br>Einr.: Die Linkspartei.PDS-Fraktion   | Vorl. 217-1/06 |              |
| 11. Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung)<br>Einr.: Oberbürgermeister   | Vorl. 257/06   |              |
| 12. Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung<br>Einr.: CDU-Fraktion  | Vorl. 258-1/06 |              |
| 13. Aufstellung eines Bebauungsplanes HOS 567 „Am Roten Berg / Stotternheimer Straße“<br>Einr.: Oberbürgermeister  | Vorl. 311/06   |              |
| 14. Verweisung der lfd. Nr. 4 aus der Stadtratssitzung vom 28.02.2007 Grundstücksverkehr - öffentliche Ausschreibung von Grundstücken<br>Einr.: Oberbürgermeister  | Vorl. 024/07   |              |
| 15. Mandatsänderung Aufsichtsrat KOWO mbH<br>Einr.: CDU-Fraktion   | Vorl. 042/07   |              |
| 16. Finanzierung des Kompetenz- und Beratungszentrums des Schutzbundes für Senioren und Vorrucheständler im Jahr 2007<br>Einr.: Oberbürgermeister  | Vorl. 043/07   |              |
| 17. Stiftungsratsmitglied für die Stiftung Krämerbrücke<br>Einr.: Oberbürgermeister  |                | Vorl. 044/07 |
| 18. Ermächtigung der Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega) zur Feststellung des Jahresabschlusses 2006<br>Einr.: Oberbürgermeister |                | Vorl. 045/07 |
| 19. Vermittlungsprämien-Partner-Modell zur Vermarktung des Güterverkehrszentrums GVZ Thüringen<br>Einr.: Oberbürgermeister   |                | Vorl. 046/07 |
| 20. Solarfibel für Erfurt<br>Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN   |                | Vorl. 047/07 |
| 21. Verkauf von 5.085 Wohnungseinheiten (WE) der KOWO - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt<br>Einr.: Oberbürgermeister  |                | Vorl. 050/07 |
| 22. Umfirmierung Erfurter Industriebahn<br>Einr.: Oberbürgermeister  |                | Vorl. 051/07 |
| 23. Mandatsänderungen<br>Einr.: CDU-Fraktion   |                | Vorl. 052/07 |
| 24. Fortschreibung CO2-Minderungsplan<br>Einr.: SPD-Fraktion   |                | Vorl. 053/07 |
| 25. Prüfung zum Kauf regional produzierter oder fair gehandelter Blumen<br>Einr.: Die Linkspartei.PDS-Fraktion   |                | Vorl. 054/07 |
| 26. Mandatswechsel Jugendhilfeausschuss<br>Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN   |                | Vorl. 055/07 |
| 27. Mandatswechsel Ausschüsse<br>Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN   |                | Vorl. 056/07 |
| 28. Wechsel Akteneinsicht<br>Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN   |                | Vorl. 057/07 |
| 29. Haushaltskonsolidierung - Schuldenabbau<br>Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN   |                | Vorl. 060/07 |
| 30. Einkauf von Blumen durch die Stadtverwaltung Erfurt<br>Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN   |                | Vorl. 061/07 |
| 31. Beschlussvorschlag zum Haushaltssicherungskonzept<br>Einr.: SPD-Fraktion   |                | Vorl. 062/07 |
| 32. Bestellung der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirates<br>Einr.: Oberbürgermeister  |                | Vorl. 063/07 |
| 33. Informationen  |                |              |

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des endgültigen Wahlergebnisses  
der Wahl des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt  
am 18. März 2007

Der Wahlausschuss/Wahlvorstand hat in seiner Sitzung am 18.03.2007 das Wahlergebnis ermittelt und festgestellt.

In den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt wurden als stimmberechtigte ausländische Mitglieder gewählt:

- . Krause, Irina, Russland
- . Krapivner, Iryna, Ukraine
- . Paca, José Manuel, Angola
- . Penchenat, Marc Andre Oswald, Frankreich
- . Dimitrova, Sevim Fevzi, Bulgarien
- . Nguyen Thi, Ung, Vietnam
- . Oda, Kenji, Japan
- . Abu Kharoub, Osama, Jordanien
- . Rustem Huwez Ablosch, Irak
- . Machiran-Ferrer, Rafael, Kuba

Der Oberbürgermeister ist geborenes stimmberechtigtes Mitglied des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt. Des Weiteren entsenden die vier stärksten im Stadtrat vertretenen Fraktionen je ein stimmberechtigtes Mitglied in den Ausländerbeirat.

Erfurt, 23.03.2007

Andreas **Bausewein**  
Oberbürgermeister

## Veränderungssperre

für den Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes HOS 536  
„Gewerbegebiet Hugo-John-Straße/Paul-Schäfer-Straße“ - VS 013

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 24.01.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich  
des einfachen Bebauungsplanes HOS 536  
„Gewerbegebiet Hugo-John-Straße/Paul-Schäfer-Straße“ - VS 013

## Beschluss Nr: 011/2007

### Genauere Fassung des Beschlusses:

**01** Auf Grund von §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.06.2005 (BGBl. S. 1818) i.V.m. §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 ThürKO i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 23.12.2005 (GVBl. S. 446) beschließt der Stadtrat Erfurt die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes HOS 536 „Gewerbegebiet Hugo-John-Straße/Paul-Schäfer-Straße“, - VS 013. Der beiliegende Satzungstext über die Veränderungssperre und der Lageplan im Maßstab 1:2000 sind Bestandteil des Beschlusses.

**02** Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre ist gem. § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorzulegen.

**03** Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB analog).

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des einfachen Bebauungsplanes HOS 536 „Gewerbegebiet Hugo-John-Straße/Paul-Schäfer-Straße“ - VS 013 vom 31.01.2007

Auf Grund von §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.06.2005 (BGBl. S. 1818) i.V.m. §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 ThürKO i.d.F. der Bekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 23.12.2005 (GVBl. S. 446) hat der Stadtrat Erfurt in seiner Sitzung am 24.01.2007 die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen einfachen Bebauungsplanes HOS 536 „Gewerbegebiet Hugo-John-Straße/ Paul-Schäfer-Straße“ - VS 013 beschlossen.

### § 1 – Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes HOS 536 „Gewerbegebiet Hugo-John-Straße/ Paul-Schäfer-Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### § 2 – Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 20.09.2006 im Maßstab 1:2000 maßgebend.

### § 3 – Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Für den Inhalt der Veränderungssperre ist § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB maßgebend.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde (Bauamt, Abteilung Bauaufsicht) der Stadt Erfurt.

### § 4 – In-Kraft-treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB analog).

(Fortsetzung auf Seite 3)

Das Ordnungsamt teilt mit:

### Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 6. März 2007 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

### Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, z. Z. Eingang M.-Eckehart-Str. 2, Zimmer 225, Telefon 655-1329, Montag – Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr.

### Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Auskunft/Info 655-5444  
Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:30 - 18:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 08:30 - 13:00 Uhr

### Öffnungszeiten

Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34

Montag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Tel. Antragsannahme	655-6021/6022
Antragsausgabe	655-6023/6024
Sondernutzung	655-6025/6026
Fax:	655-6029
E-Mail:	buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro, Löberstraße 34

Montag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Tel.	655-3914
Fax:	655-3909
E-Mail:	bauinfo@erfurt.de

### Informationen zur Stadtratssitzung

#### 1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) sind die Tagesordnungen der öffentl. Sitzungen eingestellt.

#### 2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

#### 3. Übertragung

Die öffentliche Sitzung des Stadtrates wird jeweils donnerstags nach dem Sitzungstag ab 20:30 Uhr sowie freitags ab 11:30 Uhr auf [plus.tv](http://plus.tv) gesendet.

## Impressum

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Referat Presse und ÖA

**Anschrift:** Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

**Telefon:** 0361 655-2120/25

**Telefax:** 0361 655-2129

**Redaktion:** Sabine Mönch

**Druck:** TA Druckhaus GmbH & Co. KG

**Erscheinungsweise:** in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel Exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel Exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

(Fortsetzung von Seite 2)

**§ 5 – Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Erfurt, den 31.01.2007

gez. **Bausewein**  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Der Satzung entgegenstehende Äußerungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht abzugeben.

Die Satzung über die Veränderungssperre VS 013 für den Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes HOS 536 „Gewerbegebiet Hugo-John-Straße/ Paul-Schäfer-Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Bauinformationsbüro Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

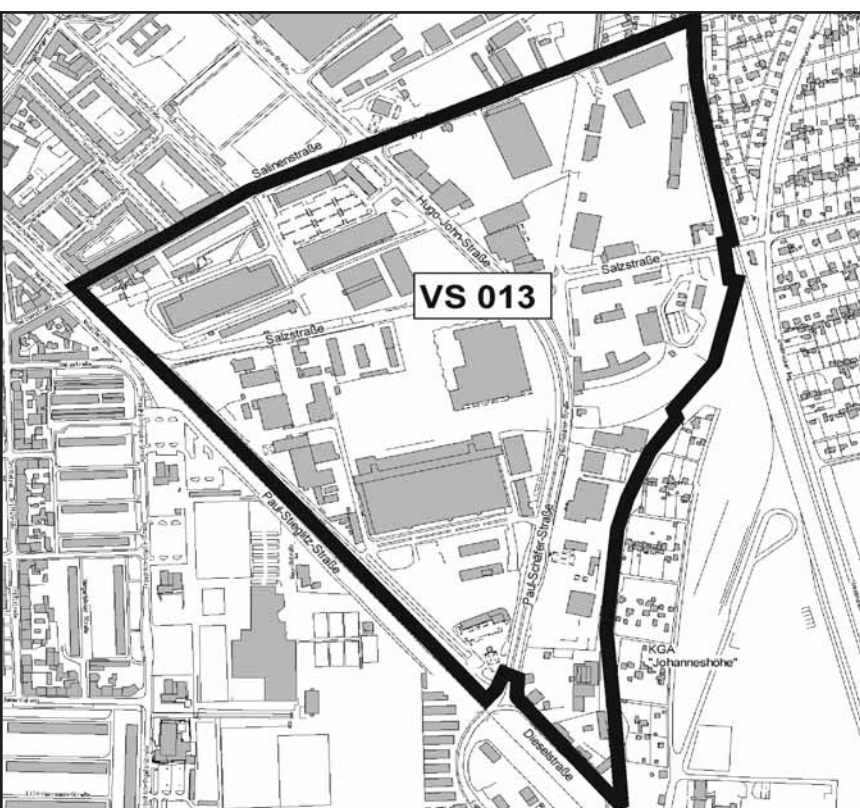
einschauen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Veränderungssperre VS 013 dar und dient nur zur allgemeinen Information.

ausgefertigt am 09.03.2007

gez. i.V. Tamara **Thierbach**  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister**Beschluss Nr. 021/2007**  
vom 28. Februar 2007

Mandatswechsel Ausschuss Soziales, Familie und Gleichstellung

**Genauere Fassung:****01** Die Besetzung „sachkundige/r Bürger/in“ für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird wie folgt geändert: alt: Thomas Engemann; neu: Heike Schuldes.A. **Bausewein**  
Oberbürgermeister**Beschluss Nr. 022/2007**  
vom 28. Februar 2007

Gemeinsame Absichtserklärung des Freistaates Thüringen und der Landeshauptstadt Erfurt zur Finanzierung des Theaters Erfurt für die Jahre 2009 bis 2012

**Genauere Fassung:****01** Der Stadtrat bestätigt die in der Anlage befindliche „Gemeinsame Absichtserklärung des Freistaates Thüringen und der Landeshauptstadt Erfurt zur Finanzierung des Theaters Erfurt für die Jahre 2009 bis 2012“.**02** Der Stadtrat stimmt zu, dass die Stadt Erfurt für die Finanzierung des Theaters Erfurt in die Haushalte 2009 bis 2012 jährlich mindestens einen Betrag in Höhe von 10.957.600 EUR einstellt.**03** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit dem Thüringer Kultusministerium einen entsprechenden Vertrag zur Finanzierung und Betreuung des Theaters Erfurt zu schließen.A. **Bausewein**  
OberbürgermeisterGemeinsame Absichtserklärung zur Finanzierung des Theaters  
Erfurt für die Jahre 2009 bis 2012

1. Der Freistaat Thüringen und die Landeshauptstadt Erfurt stimmen darin überein, dass in der Landeshauptstadt Erfurt auch künftig das Theater Erfurt in seiner bisherigen Ausprägung als Eigenbetrieb der Landeshauptstadt bestehen soll.
2. Für die Sicherung dieser Zielstellung gewährt der Freistaat Thüringen in den Jahren 2009 bis 2012 jährlich eine Landesförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5.800.000 EUR (in Worten fünfmillionenachthunderttausend Euro) nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen.
3. Die Unterzeichnenden beabsichtigen, das künstlerische Potential des Theaters Erfurt als Musiktheater einschließlich der Durchführung der Domfestspiele, die Gewährung der Sprechtheater-Angebote und Ballett-Inszenierungen in das Tanztheater-Angebot, auch durch Übernahme von Inszenierungen Thüringer Theater, sicherzustellen. Der Freistaat Thüringen wird sich über die Festbetragsfinanzierung nach Nr. 2 dieser Regelung an der Finanzierung der Domstufenfestspiele mit einem Betrag von 150.000 EUR beteiligen.
4. Voraussetzung für die Höhe der Landesförderung ist die Bereitschaft der Landeshauptstadt Erfurt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 10.957.600 EUR (in Worten zehnmillionenneunhundertsevenundfünfzigtausendsechshundert Euro) aus dem jeweiligen Haushalt der Landeshauptstadt bereitzustellen. Die Landeshauptstadt Erfurt teilt dem Freistaat Thüringen mit, ob und in welcher Höhe der städtische Finanzierungsanteil erbracht wird.
5. Sinkt der kommunale Finanzierungsanteil unter den vorgenannten Betrag, so reduziert sich die Landeszuweisung um denselben Vomhundert-Satz.
6. Bleiben die Gesamtausgaben des Theaters Erfurt unter dem Förderbetrag des Freistaates, ist der zuviel gezahlte Betrag an diesen zurückzuzahlen.
7. Dem Thüringer Kultusministerium wird ein umfassendes Auskunftsrecht über alle wesentlichen betrieblichen Angelegenheiten des Theaters Erfurt, insbesondere durch Teilnahme eines benannten Vertreters an allen Sitzungen des Werkausschusses, zugesichert.
8. Nach der Entscheidung zur konkreten Etatisierung der Landesförderung für Theater und Orchester im Landeshaushalt ist diese Erklärung bezüglich der Modalitäten der Landesförderung zu präzisieren. Diese Modifizierung führt nicht zu einer Veränderung des in dieser Erklärung verabredeten Finanzierungsanteils des Freistaats Thüringen der Höhe nach.
9. Für die Förderung gelten die Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.
10. Das Recht eines jeden Finanzierungspartners zur fristlosen Kündigung eines später zu schließenden Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei fehlender Bestätigung durch die zuständigen Gremien oder bei Nichteinhaltung der in Nr. 3 genannten Voraussetzung vor.

Erfurt, den 28. Februar 2007

Prof. Dr. Jens **Goebel**  
Thüringer KultusministerAndreas **Bausewein**  
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt**Beschluss Nr. 031/2007**  
vom 28. Februar 2007**Ermächtigung der Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in den Organen der Unternehmen mit städtischer Beteiligung zur Zustimmung von Kreditaufnahmen im Jahr 2007****Genauere Fassung:**

Die kommunalen Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in den Organen der folgenden Unternehmen werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zur Kreditaufnahme bei wirtschaftlicher Notwendigkeit innerhalb des Wirtschaftsjahres 2007 zu unterstützen:

• SWE Service GmbH	10.000,0 T Euro
• SWE Strom und Fernwärme GmbH	6.675,2 T Euro
• SWE Gasversorgung GmbH	5.000,0 T Euro
• ThüWa ThüringenWasser GmbH	7.000,0 T Euro
• TUS Thüringer UmweltService GmbH	5.000,0 T Euro

A. **Bausewein**  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 023/2007 vom 28. Februar 2007

Neufassung Gesellschaftsvertrag SWE Stadtwerke Erfurt GmbH mit Stammkapitalerhöhung

### Genaue Fassung:

**01** Der Stadtrat bestätigt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH gemäß Anlage sowie die in der Änderung enthaltene Stammkapitalerhöhung aus gesellschaftseigenen Mitteln von DM 350.000 (EUR 178.952,16) um EUR 9.821.047,84 auf EUR 10.000.000.

**02** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Neufassung des Gesellschaftsvertrages notariell zu beurkunden und die rechtsaufsichtliche Genehmigung zur Kapitalerhöhung einzuholen.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

### Hinweise

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages gemäß Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Gemäß § 73 Abs. 1 ThürKO bedarf die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach Eingang der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wird diese öffentlich bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 024/2007 vom 28. Februar 2007

Mandatswechsel im Jugendhilfeausschuss

### Genaue Fassung:

Als neue Mitglieder der Diakonie werden gewählt:

Stimmberechtigtes Mitglied: Herr Pfarrer Lindner  
1. stellvertr. Mitglied: Herr Maik Nürnberger  
2. stellvertr. Mitglied: Herr Wolfgang Musigmann (bisher Herr Pfarrer Garbe)

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 025/2007 vom 28. Februar 2007

Mandatsveränderung im Jugendhilfeausschuss

### Genaue Fassung:

**01** Als neues Mitglied des Jugendhilfeausschusses wird anstelle von Frau Katrin Christ, Herr Matthias Bärwolff gewählt.

**02** Als neues Mitglied des Jugendhilfeausschusses wird anstelle von Frau Susanne Hennig, Herr Roland Richter gewählt.

**03** Als neue 1. Stellvertreterin von Herrn Matthias Bärwolff wird Frau Marion Möller gewählt.

**04** Als neuer 2. Stellvertreter von Herrn Matthias Bärwolff wird Herr Thomas Rathsfeld gewählt.

**05** Als neue 1. Stellvertreterin von Herrn Roland Richter wird Frau Susanne Hennig gewählt.

**06** Als neue 2. Stellvertreterin von Herrn Roland Richter wird Frau Karola Stange gewählt.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 026/2007 vom 28. Februar 2007

Bauleitplanung solargerecht gestalten

### Genaue Fassung:

**01** Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Erarbeitung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien verstärkt zu berücksichtigen.

**02** Die Verwaltung legt dem Stadtrat zur Beschlussfassung im Juni 2007 einen Festsetzungskatalog vor, der künftig bei der Aufstellung von Bebauungsplänen abzuarbeiten ist. Demgemäß werden die Möglichkeiten des Einsatzes erneuerbarer Energien (Solartechnik, Wärmetauschtechnik, nachwachsende Rohstoffe) dezidiert geprüft.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 027/2007 vom 28. Februar 2007

Änderung des Gesellschaftsvertrages der KoWo GmbH

### Genaue Fassung:

**01** Der Stadtrat bestätigt den in der Anlage beiliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages für die KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt als Regellungsmodell.

**02** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notarielle Beurkundung der Gesellschaftsvertragsänderung zu veranlassen.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

### Hinweis

Der in der Anlage beschlossene Entwurf des Gesellschaftsvertrages für die KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

## Beschluss Nr. 029/2007 vom 28. Februar 2007

1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsatzung - FriedhGebSEF - (Baumgrab und Ergänzungen)

### Genaue Fassung:

**01** Der Stadtrat beschließt die in der Anlage befindliche 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsatzung - FriedhGebSEF-

**02** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung gem. § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und bekannt zu machen.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

### Hinweis

Die 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsatzung bedarf gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 030/2007 vom 28. Februar 2007

1. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung)

### Genaue Fassung:

**01** Die in der Anlage befindliche Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung) wird beschlossen.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

### Hinweis

Die 1. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung bedarf gemäß § 17 Abs. 4 Thür-NatG und § 21 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 032/2007 vom 28. Februar 2007

RAL-Gütezeichen „Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“

### Genaue Fassung:

**01** Die Stadt Erfurt tritt der Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung e. V. als Mitglied unmittelbar nach Entscheidung durch den Stadtrat im Jahr 2007 bei.

**02** Die Stadtverwaltung Erfurt wird beauftragt, bis zum Jahresende 2007 die Erstzertifizierung zur Erlangung des RAL-Gütezeichens „Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“ durchzuführen.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 033/2007 vom 28. Februar 2007

Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e. V. zu Betriebskosten 2007

### Genaue Fassung:

**01** Der Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e. V. zur Förderung der Betriebskosten der vereinseigenen Sportstätte wird bestätigt. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise in Raten zu je 3.765,60 EUR. Die Summe für das 1. Quartal wird mit der Beschlussfassung fällig, weitere zum 15.04.; 15.07. und 15.10.2007.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 035/2007 vom 28. Februar 2007

Zusatzvereinbarung über die Gestaltung und Finanzierung  
des ICE-Bahnhofs Erfurt

### Genauere Fassung:

**01** Der zusätzlichen Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von 3,15 Mio. EUR und der damit verbundenen Modifizierung des Finanzierungsmodells zur Sicherung der Gestaltung und Finanzierung des ICE-Bahnhofs Erfurt gem. Darstellung Anlage 1 wird zugestimmt.

**02** Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, mit dem Freistaat Thüringen und der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der zusätzlichen Bereitstellung von Städtebaufördermitteln gem. Pkt. 01 eine entsprechende Zusatzvereinbarung zur Ergänzungsvereinbarung vom 20.02.2001 über die Gestaltung und Finanzierung des ICE-Bahnhofs Erfurt abzuschließen.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\* \* \*

### Hinweis

Das Finanzierungsmodell gemäß Anlage 1 kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

## Beschluss Nr. 036/2007 vom 28. Februar 2007

Grundsatzentscheidung zur investiven Förderung eines  
Erweiterungsbaues der Uni-Sporthalle gemäß SpFöRL, Pkt. 3.1.

### Genauere Fassung:

**01** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Mittel zur investiven Förderung eines Erweiterungsbaues der Uni-Sporthalle gem. SpFöRL, Pkt. 3.1. aus dem städtischen Haushalt, in Höhe von 203.865 Euro, im Rahmen einer über-/ außerplanmäßigen Mittelbereitstellung dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben für die Märzsession zur Entscheidung vorzulegen.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 037/2007 vom 28. Februar 2007

Parkraumuntersuchung URBAN-Gebiet

### Genauere Fassung:

**01** Die Vorlage „Parkraumuntersuchung URBAN-Gebiet“ einschließlich der darin erläuterten Empfehlungen zur Umsetzung wird als Arbeitsgrundlage der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\* \* \*

### Hinweis

Die „Parkraumuntersuchung URBAN-Gebiet“ gemäß Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

## Beschluss Nr. 039/2007 vom 28. Februar 2007

Verhandlungsführung mit der Föderation Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

### Genauere Fassung:

**01** Der Stadtrat ist sich weiterhin der hohen wirtschaftlichen, politischen, kirchlichen und kulturellen Bedeutung eines potenziellen Bischofs- bzw. Verwaltungssitzes der Föderation der evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland für die Landeshauptstadt Erfurt bewusst. Deshalb wird der Oberbürgermeister ausdrücklich ermächtigt in vertiefende Verhandlungen mit der evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu treten.

**02** Der Föderation der evangelischen Kirche soll für den künftigen Bischofsitz bzw. den Sitz des künftigen Kirchenamtes der Gebäudekomplex Collegium maius angeboten werden. Dies schließt die Möglichkeit einer baulichen Nachverdichtung und die Inanspruchnahme aller Fördermittel, die geeignet sind das Vorhaben zu unterstützen, ein.

**03** In den Verhandlungen mit der evangelischen Kirche soll eine öffentliche Nutzbarkeit des Saals im ersten Obergeschoß des Collegium maius durch die Stadt vereinbart werden.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 038/2007 vom 28. Februar 2007

Gemeinsame Absichtserklärung des Freistaates Thüringen und der  
Landeshauptstadt Erfurt zur Finanzierung des Theater Waid-  
speicher e. V. (Puppentheater Erfurt) für die Jahre 2009 bis 2012

### Genauere Fassung:

**01** Der Stadtrat bestätigt die in der Anlage befindliche „Gemeinsame Absichtserklärung des Freistaates Thüringen und der Landeshauptstadt Erfurt zur Finanzierung des Theater Waid-speicher e. V. (Puppentheater Erfurt) für die Jahre 2009 bis 2012“.

**02** Der Stadtrat stimmt zu, dass die Stadt Erfurt für die Finanzierung des Theater Waid-speicher e. V. in die Haushalte 2009 bis 2012 jährlich mindestens einen Betrag in Höhe von 650.000 EUR einstellt.

**03** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit dem Thüringer Kultusministerium einen entsprechenden Vertrag zur Finanzierung und Betreuung des Theater Waid-speicher e. V. zu schließen.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

### Anlage

#### Gemeinsame Absichtserklärung

zur Finanzierung des Theaters Waid-speicher e.V.

für die Jahre 2009 bis 2012

1. Der Freistaat Thüringen, die Landeshauptstadt Erfurt und der Verein Theater Waid-speicher e.V. stimmen darin überein, dass im Theater Waid-speicher auch künftig ein Puppentheaterangebot gewährleistet wird.

2. Für die Sicherung dieser Zielstellungen gewährt der Freistaat Thüringen in den Jahren 2009 bis 2012 jährlich eine Landesförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von

650.000 €  
(in Worten sechshundertfünfzigtausend Euro)

als Zuschuss für den laufenden Betrieb des Theaters nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen.

3. Die Unterzeichnenden beabsichtigen, das künstlerische Potential des Theaters Waid-speicher in Thüringen durch entsprechende Kooperationen in sinnvoller Weise für das Publikum zu nutzen. Insbesondere erklärt sich der Verein bereit, im Bedarfsfall anderen Thüringer Partnern Gastspiele des Theaters Waid-speicher anzubieten. Darüber hinaus hat das Theater Waid-speicher ein altersgerechtes Angebot für Kinder und Jugendliche sowie die theaterpädagogische Arbeit zu gewährleisten.

4. Die Landesförderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das Ensembleprinzip im Genre Puppenspiel / Figurentheater fortgeführt wird. Es ist beabsichtigt, das internationale Puppentheaterfestival „Synergura“ als Biennale fortzuführen und gemeinsam mit der Stadt Erfurt zu finanzieren.

5. Voraussetzung für die Höhe der Landesförderung ist die Bereitschaft der Landeshauptstadt Erfurt, ebenfalls einen Finanzierungsanteil in Höhe von 650.000 € zu leisten. Die Landeshauptstadt Erfurt teilt dem Freistaat Thüringen mit, ob und in welcher Höhe der städtische Finanzierungsanteil erbracht wird.

6. Sinkt der kommunale Finanzierungsanteil unter diesen Betrag, so reduziert sich die Landeszuweisung um denselben Vomhundertsatz.

7. Bleiben die Gesamtausgaben des Theaters Waid-speicher unter dem Förderbetrag des Landes und der Landeshauptstadt Erfurt, ist der zuviel gezahlte Betrag anteilig an diese zurückzuzahlen.

8. Die Berufung und Abberufung des Intendanten erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen.

9. Dem Thüringer Kultusministerium ist ein Mitspracherecht durch Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins Theater Waid-speicher e.V. einzuräumen.

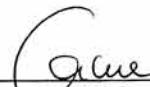
10. Nach der Entscheidung zur konkreten Etatisierung der Landesförderung für Theater und Orchester im Landeshaushalt ist diese Erklärung bezüglich der Modalitäten der Landesförderung zu präzisieren. Diese Modifizierung führt nicht zu einer Veränderung des in dieser Erklärung verabredeten Finanzierungsanteils des Freistaates Thüringen der Höhe nach.


11. Für die Förderung gelten die Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

12. Das Recht eines jeden Finanzierungspartners zur fristlosen Kündigung eines später zu schließenden Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei fehlender Bestätigung durch die zuständigen Gremien oder bei Nichteinhaltung der in Nr. 3 und 4 genannten Voraussetzungen vor.

Erfurt, den 16. Januar 2007

Unter Vorbehalt der Zustimmung des  
Stadtrates

  
Prof. Dr. Jens Goebel  
Thüringer Kultusminister

  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Erfurt

  
Prof. Dr. Otto Preu  
Vorstandsvorsitzender  
Theater Waid-speicher e.V.

## Beschluss Nr. 040/2007 vom 28. Februar 2007

Grundstücksverkehr - öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

### Genaue Fassung:

**01** Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Ausschreibung der in der Anlage aufgeführten Grundstücke sowie der Veräußerung dieser Grundstücke zum jeweils gültigen Verkehrswert zu und erklärt die Belastungsvollmacht sowie den Rangrücktritt für den Kaufpreis nebst Investitionssumme. Alternativ zu einer Veräußerung soll auch die Bestellung von Erbbaurechten mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren möglich sein.

**02** Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die in der Anlage bezeichneten Grundstücke öffentlich auszuschreiben und diese Grundstücke mindestens zum jeweils gültigen Verkehrswert zu veräußern und die Belastungsvollmacht bzw. den Rangrücktritt zu erklären.

**03** Im III. Quartal 2007 informiert die Stadtverwaltung den Stadtrat über die erfolgte Veräußerung der in der Anlage aufgeführten Grundstücke.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Anlage

### Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

Lfd. Nr.:	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
1	Ringstraße 41 a	Gispersleben-Viti	6	88/2	438
2	Cyriakstraße 38	Erfurt-Süd	101	28/3	1.799
3	Waltersweiden- -straße 11	Gispersleben-Kiliani	7	91/4	125
5	Auf den Lösern	Hochheim	7	84/9	1.281
6	Max-Liebermann- -Straße 24	Erfurt-Süd	161	99	365
7	Lassallestraße 11	Erfurt-Nord	69	24	321

## Beschluss Nr. 042/2007 vom 28. Februar 2007

Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landeshauptstadt Erfurt

### Genaue Fassung:

**01** Der als Anlage beiliegende Vertrag wird bestätigt. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister zur Unterzeichnung des Vertrages.

Termin: für StR-Sitzung 28.02.2007

Verantw.: Bereich OB

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

### Hinweis

Der Vertrag gemäß Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

## Beschluss Nr. 043/2007 vom 28. Februar 2007

Mandatsänderungen

### Genaue Fassung:

**01** als Mitglied im **Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt**

1. Stellvertretung **neu: Rowald Staufenbiel**; neu: Jörg Kallenbach  
alt: Jörg Kallenbach; alt: Rowald Staufenbiel.

**02** als Mitglied im **Ausschuss Bau und Verkehr**

**neu: Jörg Kallenbach**, 1. Stellvertretung f. R. Staufenbiel: E.Henkel  
alt: Dr. Ulrich Krause, 2. Stellvertretung f. R. Staufenbiel: Th. Pfistner  
3. Stellvertretung f. R. Staufenbiel: H. Vothknecht.

**03** als sachkundiger Bürger im **Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt**

**neu: Jens Eberhardt**, alt: Dr. Krista Blassy.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 044/2007 vom 28. Februar 2007

Mandatsveränderung in Ausschüssen

### Genaue Fassung:

**01** Neues Mitglied des Ausschusses Wirtschaft und Arbeitsmarkt wird anstelle von Herrn Matthias Bärwolff Herr Klaus Schmantek.

**02** Neue sachkundige Bürgerin im Ausschuss öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften wird anstelle von Herrn Klaus Schmantek Frau Jutta Fiedler.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 045/2007 vom 28. Februar 2007

Änderung von Akteneinsichtsberechtigungen

### Genaue Fassung:

**01** Akteneinsichtsberechtigt im Dezernat 1 ist Frau Karin Landherr, Stellvertreter ist Herr Klaus Schmantek.

**02** Akteneinsichtsberechtigt im Dezernat 5 ist Frau Karola Stange, Stellvertreter ist Herr Thomas Rathsfeld.

**03** Akteneinsichtsberechtigt im Dezernat 8 ist Herr Eberhard Redlich, Stellvertreter ist Herr Thomas Rathsfeld.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 046/2007 vom 28. Februar 2007

Bewerbung der Stadt Erfurt  
zur Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste

### Genaue Fassung:

**01** Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, bis zum 30. 09.2007 ein Konzept für eine mögliche Bewerbung zur Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste vorzulegen.

**02** In diesem Zusammenhang ist eine Abwägung aller Konsequenzen sowie zwischen in Frage kommenden Flächen- und Einzelobjekten vorzunehmen, zu begründen und als Beschlussvorlage durch den Oberbürgermeister vorzulegen. Das Konzept soll eine Zeit- und Kostenplanung enthalten.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 047/2007 vom 28. Februar 2007

Mandatsveränderung in Ausschüssen

### Genaue Fassung:

**01** 4. Stellvertreter im Ausschuss Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt

bisher: Dr. A. Müller, neu: G.Schilder

**02** 1. Stellvertreter im Ausschuss öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften

bisher: D. Schumacher, neu: R. Bechthum

**03** 2. Stellvertreter im Ausschuss öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften

bisher: R. Bechthum, neu: Dr. U. Warweg

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

Für den nachfolgenden Stadtratsbeschluss gibt es keine Gründe, die Geheimhaltung aufrecht zu erhalten. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20. September 2006 gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO die Aufhebung der Geheimhaltung beschlossen, so dass die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgen kann:

## Beschluss Nr. 150/2006 vom 28. Juni 2006

Bekanntnis zum Erhalt und zur Entwicklung der KoWo mbH

### Genaue Fassung:

**01** Der Stadtrat und der Gesellschafter bekennen sich zum Erhalt der KoWo.

**02** Der Oberbürgermeister wird beauftragt sofort über die Situation der KoWo zu berichten.

gez. i.V. D. **Hagemann**  
M. Ruge  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

über Nachschätzungsarbeiten aufgrund des § 12  
des Bodenschätzungsgesetzes in der Gemarkung Stotternheim

Aufgrund wesentlich veränderter Ertragsbedingungen ist eine Überprüfung und Nachschätzung der bodengeschätzten Flächen erforderlich geworden.

Nach den Bestimmungen des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1050) sind diese Arbeiten vom Schätzungsausschuss des Finanzamtes durchzuführen.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist wie folgt geplant:

**Beginn: voraussichtlich am 16. April 2007, Dauer: etwa 3 Wochen.**

Nach § 15 des Bodenschätzungsgesetzes sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Erfurt, den 7. März 2007

**Der Vorsteher des Finanzamts**

## Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Geraue Kühnhausen“ vom 22. Februar 2007

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, und 20 Abs. 1 und 2 und 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161,) und auf Grund der §§ 3, 29 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) verordnet der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt als Untere Naturschutzbehörde:

### § 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Die in den Gemarkungen Gispersleben-Viti Flur 5, Gispersleben-Kiliani Flur 2 und Kühnhausen Flur 2 - nördlich der geplanten Querung der A 71 über die Gera - liegenden Teile der Geraue, einschließlich der Mahlgera und der Pufferzonen im Randbereich der genannten Fließgewässer werden in der - in den Absätzen 2, 3 und 4 näher beschriebenen Grenze - als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der geschützte Landschaftsbestandteil beginnt nördlich der geplanten Trasse der A 71 oberhalb des Wehres an der Abzweigung der Mahlgera und erstreckt sich entlang der Mahlgera und der Gera bis zur Grenze der Gemarkung Elxleben. Im Ortsteil Kühnhausen sind innerhalb der geschlossenen Bebauung Teile der Mahlgera ausgespart. Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst neben den Fließgewässern und deren Uferstreifen auch Reste von Auwäldern, Frischwiesen Brachen, Ruderalflächen, Wirtschaftsgrünland, Garten- und Ackerland. Diese Flächen befinden sich z. T. im oder unmittelbar angrenzend an den Überschwemmungsbereich der Gera.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von insgesamt ca. 36 ha.

(2a) Er umfasst erstens die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit t gekennzeichnet sind:

Gemarkung Gispersleben-Kiliani Flur 2 die Flurstücke 1 und 3/1 t,  
Gemarkung Gispersleben-Viti Flur 5 die Flurstücke 55/1 t, 74/1, 75/1, 75/2, 75/3, 77/1, 82/1, 83/1 t, 94/6, 99/5 t, 115/1 t, 313/79, 314/79, 319/79, 333/74, 334/74, 335/74, 363/116, 407/75;  
Gemarkung Kühnhausen Flur 2 die Flurstücke 44/2, 44/3 t, 45/1, 47, 48, 49, 50, 51, 52/1, 60/1, 65 t, 66, 68/1, 73, 92/2, 93 t, 94 t, 95/3 t, 96, 101/1, 102, 103/1, 104/1, 105/1, 106, 108/4, 109/3, 111/3, 123 t, 124 t, 126, 133/7 t, 264/5 t, 264/6, 265 t, 266 t, 285/2, 286, 287 t, 331/107, 332/107, 360/3 t, 361/3 t, 365/57, 366/58, 372/2 t, 374/56, 376/71, 377/71, 378/74, 379/74, 386/56, 392/72, 393/72, 394/3 t, 397/46, 398/46, 399/58, 400/59, 471/110, 576/90, 577/90, 630/64 t, 636/125 t.

(2b) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zweitens die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit t gekennzeichnet sind:

Gemarkung Gispersleben-Viti Flur 5 die Flurstücke 83/1 t, 92/1, 94/1, 94/2, 94/4, 94/5, 94/7, 166/85, 168;  
Gemarkung Kühnhausen Flur 2 die Flurstücke 99/1, 99/2, 99/3, 99/4, 100/1, 100/2, 100/3, 100/4, 110/2, 305/97, 306/98, 307/98 und 308/97.

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus dem Kartenblatt im Maßstab 1:2 500 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird bei der Unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Erfurt niedergelegt und archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des GLB ergibt sich aus der - als Anlage zu dieser Rechtsverordnung im Maßstab 1 : 50 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte GLB mit einer durchgehenden Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der RVO und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

### § 2 Schutzzweck

(1) Das GLB Kühnhausen wird durch die nördliche Geraue im Übergangsbereich von der Stadt zum Umland - zur Landschaft charakterisiert.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es:

1. die Talaue der Gera als einen repräsentativen Landschaftsausschnitt des Naturraumes „Gera-Unstrut-Niederung“ zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln sowie die biologische Funktionsfähigkeit des Fließgewässers zu sichern und zu fördern,
2. das Landschaftsbild der Aue im gewässernahen Bereich zu wahren, wieder herzustellen und Teilräume für die Erholung zu sichern,
3. noch bestehende Regenerationsräume und Retentionsräume der Gewässer nachhaltig zu sichern und ihre Funktionsfähigkeit zu verbessern,
4. den naturnahen Flusslauf mit dichtem Gehölzsaum und angrenzenden Hochstauden- und Altgrasfluren sowie Wiesenbereichen - als ein Biotopverbundsystem

entlang der Gewässerläufe zu erhalten, vor nachhaltigen Veränderungen zu schützen und weiter auszubauen,

5. das Gebiet als Lebensraum, Brut- und Nahrungsplatz für im Gebiet vorkommende biotoptypische und teilweise hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Höhere Pflanzen, Vögel, Fische, Mollusken und Laufkäfer, sowie deren Gemeinschaften und Gesellschaften zu sichern und zu entwickeln und
6. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und deren natürliche Entwicklung zu gewährleisten.

### § 3 Verbote

Gemäß § 17 (3) ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können. Insbesondere verboten ist:

#### 1. für alle Flurstücke:

- 1.1 Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- 1.2 aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
- 1.3 die vorhandenen Wasserläufe (auch die nur zeitweise Wasser führenden oder bereits teilweise verfüllten), einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder Gewässer anzulegen,
- 1.4 Klärschlamm auszubringen, Abwässer und Fäkalien versickern zu lassen,
- 1.5 wildlebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen (z.B. durch Aufsuchen, Licht- oder Tonaufnahmen), ihnen nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- Wohn- oder Zufluchtstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen und
- 1.6 Tiere auszusetzen;

#### 2. für die in § 1 unter 2a genannten Flurstücke außerdem:

- 2.1 bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S.553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2004 (GVBl.S.76) zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
- 2.2 Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- 2.3 die Biotope (Lebensräume) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- 2.4 Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen und Gehölze zu roden,
- 2.5 Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten,
- 2.6 Pflanzenschutzmittel sowie Insektizide auszubringen,
- 2.7 Dränmaßnahmen durchzuführen,
- 2.8 Sachen im Gelände zu lagern, Abfälle jeglicher Art abzulagern,
- 2.9 Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
- 2.10 eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- 2.11 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
- 2.12 zu baden, zu reiten, zu zelten, zu lagern und Lagerfeuer zu entfachen,
- 2.13 im Bereich der Gewässer sowie deren Ufern bis einschließlich 10 m ab der Böschungsoberkante Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde nach § 4 Nr. 5) und
- 2.14 zu lärmern, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen; sowie

#### 3. für die in § 1 unter 2b genannten Flurstücke:

- 3.1 bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S.553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2004 (GVBl.S.76) zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf - außer Gartenlauben, Geräteschuppen und Brunnen und
- 3.2 auf den nicht gärtnerisch genutzten Flächen Gehölze zu roden.

### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des GLB durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und gärtnerische Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang. Diese Nutzung beinhaltet auch die Entnahme von Oberflächenwasser zur Flächenbewässerung und die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Verboten bleiben aber auf jeden Fall die Lagerung von Stallung in einem Bereich von 50 m bis zur Böschungsoberkante von Gewässern und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, innerhalb eines Bereiches von 10m bis zur Böschungsoberkante von Gewässern.
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der Waldflächen im bisherigen flächenmäßigen Umfang im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde;
4. der Ausbau von Wander- und Radwegen im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde;
5. die Ansitzjagd auf Haarwild, Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; alle übrigen Formen der rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens oder der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde;
6. die Ausleitung von Wasser der Mahlgera am ehemaligen Wehr Kühnhausen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde;

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

7. der Ersatzneubau der Wehranlage zur Regelung des Mahlgeraeinlaufes zur Nutzung der Mahlgera, insbesondere der Wasserkraft unter Beachtung des landschaftsbedingten Mindestabflusses in Abstimmung mit der UNB;
8. notwendige Begehungen, Wartungs-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Verlegung neuer Trassen infolge von Bauvorhaben, einschließlich der Baustelleneinrichtungen, der A71. Alle Maßnahmen bedürfen aber der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Voraussetzung, dass die Versorgungsbetriebe die Eingriffe im Bereich des GLB auf ein notwendiges Minimum reduzieren;
9. die Einleitung von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser und Einleitung der genehmigten MW-Entlastung in den Vorfluter sowie alle notwendigen Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an den Auslaufbauwerken in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde;“
10. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen gemäß § 67 ThürWG an Gewässern in Abstimmung oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde (auch unter Beachtung der zeitlichen Befristung gemäß § 30 (1) Nr.3 ThürNatG),
11. die der Verfügungsgewalt der Stadt Erfurt unterliegenden öffentlichen Verkehrs-räume entsprechend den Konzessionsverträgen für den Bau, die Unterhaltung sowie den Betrieb von Versorgungsanlagen zu nutzen und städtische Verkehrs- und Kanalanlagen zu unterhalten und ggf. zu erneuern. Vor Beginn von baulichen Maßnahmen ist das Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen;
12. die Wartung vorhandener Anlagen der Straßenbeleuchtung und notwendige Neuanlage mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
13. die Entnahme von Grundwasser- und Oberflächenwasser bei Vorliegen einer entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung,
14. die Aufsuchung des Geländes und die Durchführung notwendiger Arbeiten durch die Landesanstalt für Geologie und das Landesvermessungsamt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
15. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei und die Ausübung der Fischhege und der Fischereiaufsicht im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Verboten bleibt jedoch der Besatz mit nicht einheimischen oder nicht im Gera-Einzugsgebiet vorkommenden Fischarten. Als nicht einheimische Arten gelten insbesondere Störartige, Katzenwels, Saiblinge, Karpfen, Regenbogenforelle; als nicht im Gera-Einzugsgebiet vorkommende Arten gelten namentlich Wels, Rapfen, Schneider, Nase und Zährte.
16. die Errichtung von planfestgestellten bzw. plangenehmigten Hochwasserschutzanlagen soweit der Charakter der natürlichen Auenlandschaft nicht beeinträchtigt wird,
17. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warn-tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Untere Naturschutzbehörde
18. alle zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und
19. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

#### § 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 (1) Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 (1) Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 7 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Beschluss des Kreistages Erfurt Nr. 45-09/75 über den Schutz von Flurgehöhlen vom 18.09.1975 wird mit in Kraft treten dieser Verordnung aufgehoben.

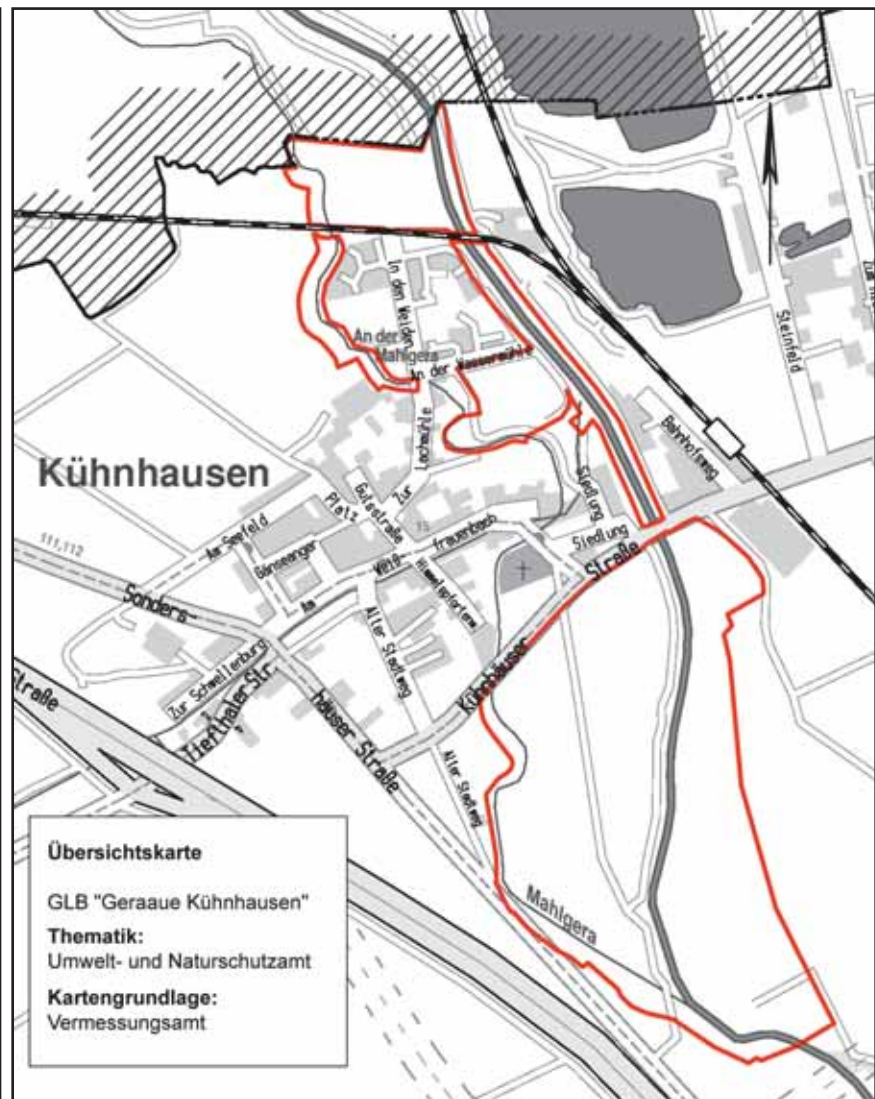
(3) Diese Verordnung tritt mit In-Kraft-Treten an die Stelle der bisher geltenden Vorschriften.

ausgefertigt: Erfurt, 22. Februar 2007

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. Andreas **Bausewein**  
Oberbürgermeister



## Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Geraaue Gispersleben“ vom 22. Februar 2007

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, und 20 Abs. 1 und 2 und 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161), und auf Grund der §§ 3, 29 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) verordnet der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt als Untere Naturschutzbehörde:

#### § 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Die in den Gemarkungen Gispersleben-Viti, Flur 5 und Flur 6 sowie Gispersleben-Kiliani Flur 2, Flur 4 und Flur 7 - südlich der geplanten Querung der A 71 über die Gera liegenden Teile der Geraaue, einschließlich Teilen der Mählgräben in Gispersleben-Kiliani und Gispersleben-Viti und der Pufferzonen im Randbereich der genannten Fließgewässer, werden in der - in den Absätzen 2, 3 und 4 näher beschriebenen Grenze - als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Er beginnt am Wehr Teichmannshof und erstreckt sich bis zur geplanten Trasse der A 71 über den gesamten Bereich des Ortsteiles Gispersleben. Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst neben den Fließgewässern und deren Uferstreifen auch Reste von Auwäldern, Frischwiesen, Brachen, Ruderalflächen, Wirtschaftsgrünland, Garten- und Ackerland. Diese Flächen befinden sich z. T. im oder unmittelbar angrenzend am Überschwemmungsbereich der Gera.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von insgesamt ca.35 ha.

(2a) Er umfasst erstens

- die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit t gekennzeichnet sind:

Gemarkung Gispersleben-Kiliani Flur 4 die Flurstücke 453 t, 454/1 t

Gemarkung Gispersleben-Kiliani Flur 7 die Flurstücke 1 t, 2, 3/1 t, 7 t, 8 t, 9 t, 10 t, 11, 12, 13, 14, 15, 16 t, 17 t, 18/1 t, 18/4 t, 18/5 t, 19/2 t, 20/2 t, 143 t, 156/2 t, 700 t, 706 t, 707, 709 und 711 t Gemarkung Gispersleben-Viti Flur 6 die Flurstücke 1 t, 15 t, 16, 17/1 t, 17/2 t, 18 t, 19 t, 20 t, 21 t, 22 t, 23 t, 24/2 t, 25/2 t, 26 t, 27 t, 28/1 t, 29/5 t, 34/1 t, 34/2 t, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51/1 t, 51/6 t, 51/11 t, 52/2 t, 53/2 t, 54/6 t, 309/2 t, 313/2 t, 314 t, 315 t, 605/3, 605/4 t, 606/3 t, 606/4 t, 607/3, 607/4 t, 608/1, 608/2 t, 609/1, 609/2 t und 611/4 t

(2b) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zweitens

- die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit t gekennzeichnet sind:

Gemarkung Gispersleben-Kiliani Flur 7 das Flurstück 710

Gemarkung Gispersleben-Viti Flur 6 das Flurstück 2 t

(Fortsetzung auf Seite 9)



(Fortsetzung von Seite 8)

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus dem Kartenblatt im Maßstab 1:2 500 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Erfurt niedergelegt und archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des GLB ergibt sich aus der - als Anlage zu dieser Rechtsverordnung im Maßstab 1:50 000 veröffentlichten Übersichtskarte - in der der festgelegte GLB mit einer durchgehenden Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der RVO und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

## § 2 Schutzzweck

(1) Das GLB Gispersleben wird durch die nördliche Geraue im Übergang vom Dorf zur bebauten Stadt charakterisiert.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es:

1. die Talae der Gera als einen repräsentativen Landschaftsausschnitt des Naturraumes „Gera-Unstrut-Niederung“ zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln sowie die biologische Funktionsfähigkeit des Fließgewässers zu sichern und zu fördern,
2. noch bestehende Regenerationsräume und Retentionsräume des Gewässers nachhaltig zu sichern und ihre Funktionsfähigkeit zu verbessern,
3. das Landschaftsbild der Aue im gewässernahen Bereich zu wahren, wiederherzustellen und Teilräume zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes zu sichern,
4. den naturnahen Flusslauf mit dichtem Gehölzsaum und angrenzenden Hochstauden- und Altgrasfluren sowie Wiesenbereichen - als ein Biotopverbundsystem entlang der Gewässerverläufe zu erhalten und weiter auszubauen,
5. das Gebiet als Lebensraum, Brut- und Nahrungsplatz für im Gebiet vorkommende biototypische und teilweise hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere höhere Pflanzen, Vögel, Fische, Mollusken und Laufkäfer, sowie deren Gemeinschaften und Gesellschaften zu sichern und zu entwickeln und
6. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und deren natürliche Entwicklung zu gewährleisten.

## § 3 Verbote

Gemäß § 17 (3) ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen oder nachhaltigen Störung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können. Insbesondere verboten ist:

### 1. für alle Flurstücke:

- 1.1 Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- 1.2 aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
- 1.3 die vorhandenen Wasserläufe (auch die nur zeitweise Wasser führenden oder bereits teilweise verfüllten), einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder Gewässer anzulegen,
- 1.4 Klärschlamm auszubringen, Abwässer und Fäkalien versickern zu lassen,
- 1.5 freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtaufnahmen zu stören oder zu beunruhigen oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen und
- 1.6 Tiere auszusetzen;

### 2. für die in § 1 unter 2a genannten Flurstücke außerdem:

- 2.1 bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2004 (GVBl.S.76) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
- 2.2 Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- 2.3 die Lebensräume (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- 2.4 Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen und Gehölze zu roden
- 2.5 Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
- 2.6 Pflanzenschutzmittel sowie Insektizide auszubringen,
- 2.7 Dränmaßnahmen durchzuführen,
- 2.8 Sachen im Gelände zu lagern, Abfälle jeglicher Art abzulagern,
- 2.9 Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
- 2.10 eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- 2.11 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
- 2.12 zu baden, zu lagern, zu reiten, zu zelten und Lagerfeuer zu entfachen,
- 2.13 im Bereich der Gewässer sowie deren Ufern bis einschließlich 10 m ab der Böschungsoberkante Hunde frei laufen zu lassen - ausgenommen Jagdhunde nach § 4 Nr. 5 und
- 2.14 zu lärmern, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen;

### 3. für die in § 1 unter 2b genannten Flurstücke außerdem:

- 3.1 bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauverordnung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2004

(GVBl.S.76) zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf (außer Gartenlauben, Geräteschuppen, Brunnen) und

- 3.2 auf den nicht gärtnerisch genutzten Flächen Gehölze zu roden.

## § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des GLB durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und gärtnerische Bodennutzung aller landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang. Diese Nutzung beinhaltet auch die Entnahme von Oberflächenwasser zur Flächenbewässerung und die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Verboten bleiben aber auf jeden Fall die Lagerung von Stallung in einem Bereich von 50 m bis zur Böschungsoberkante von Gewässern und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, innerhalb eines Bereiches von 10 m bis zur Böschungsoberkante von Gewässern;
3. die ordnungsgemäße Pflege- und Unterhaltung vorhandener Grünanlagen und Spielplatzflächen sowie die Ergänzung des Wegesystems im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde;
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der Waldflächen im bisherigen flächenmäßigen Umfang im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde;
5. der Ausbau von Wander- und Radwegen im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde
6. die Ansitzjagd auf Haarwild, Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krank geschossenem Wild; alle übrigen Formen der rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens oder der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde;
7. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei sowie die rechtmäßige Ausübung der Fischhege und der Fischereiaufsicht im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Verboten bleibt jedoch der Besatz mit nicht einheimischen oder nicht im Gera-Einzugsgebiet vorkommenden Fischarten. Als nicht einheimische Arten gelten insbesondere Störartige, Katzenwels, Saiblinge, Karpfen, Regenbogenforelle; als nicht im Gera-Einzugsgebiet vorkommende Arten gelten namentlich Wels, Rapfen, Schneider, Nase und Zährte; notwendige Unterhaltungsmaßnahmen gemäß § 67 ThürWG an Gewässern in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (auch unter Beachtung der zeitlichen Befristung gemäß § 30 (1) Nr.3 ThürNatG);
9. die Ausleitung von Wasser über den Mühlgraben Gispersleben oberhalb des Wehres Teichmannshof in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde;
10. die genehmigte Einleitung von Regenwasser und Abwasser von Kläranlagen und der genehmigten MW-Entlastung in den Vorfluter sowie der Bau und die Unterhaltung der dafür notwendigen Bauwerke in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
11. die Entnahme von Grundwasser- und Oberflächenwasser bei Vorliegen einer entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung;
12. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde;
13. notwendige Begehungen, Wartungs-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Verlegung neuer Trassen infolge von Bauvorhaben, einschließlich der Baustelleneinrichtungen der A 71. Alle Maßnahmen bedürfen aber der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Voraussetzung, dass die Versorgungsbetriebe die Eingriffe im Bereich des GLB auf ein notwendiges Minimum reduzieren.
14. die der Verfügungsgewalt der Stadt Erfurt unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume entsprechend den Konzessionsverträgen für den Bau, die Unterhaltung sowie den Betrieb von Versorgungsanlagen zu nutzen und städtische Verkehrs- und Kanalanlagen zu unterhalten und ggf. zu erneuern. Vor Beginn von baulichen Maßnahmen ist das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen.
15. die Wartung vorhandener Anlagen der Straßenbeleuchtung und notwendige Neuanlage mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
16. die Aufsuchung des Geländes und die Durchführung notwendiger Arbeiten durch die Landesanstalt für Geologie und das Landesvermessungsamt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
17. die Errichtung von planfestgestellten bzw. plan genehmigten Hochwasserschutzanlagen, soweit der Charakter der natürlichen Au Landschaft nicht beeinträchtigt wird;
18. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warn- tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde;
19. alle zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Erkundungs-, Überwachungs-, Entwicklungs-, Schutz- und Pflege- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und
20. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

### § 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall:
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 (1) Nr.1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 (1) Nr.6 ThürNatG handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### § 7 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

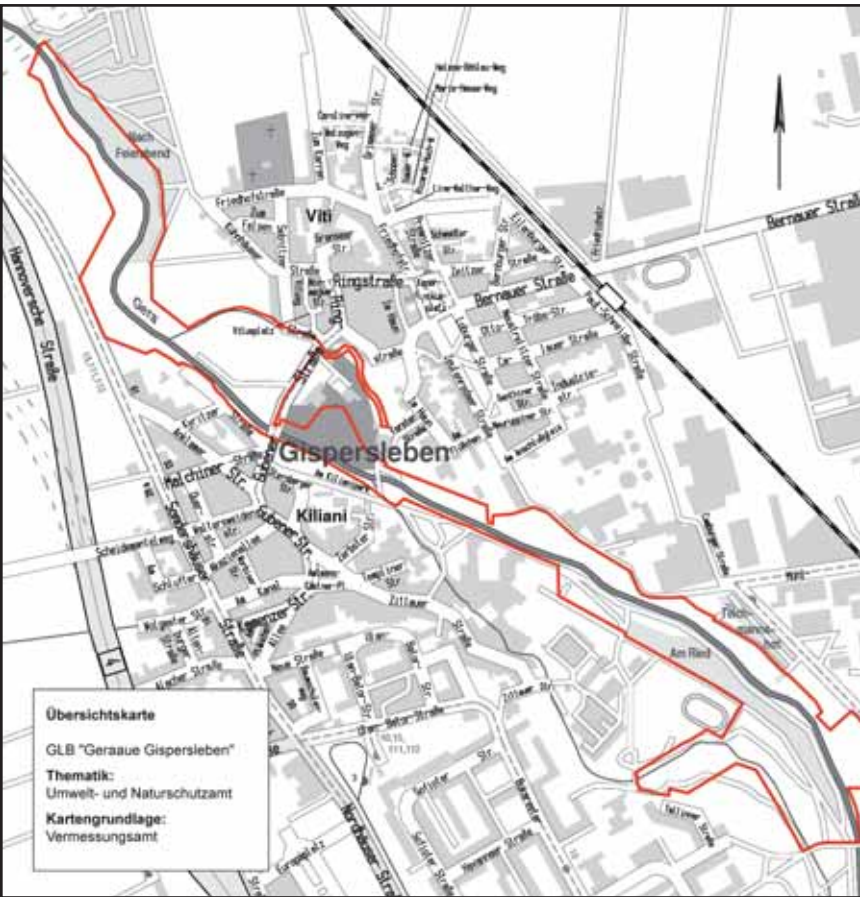
(2) Diese Verordnung tritt mit In-Kraft-Treten an die Stelle der bisher geltenden Vorschriften.

ausgefertigt: Erfurt, 22. Februar 2007

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. Andreas **Bausewein**  
Oberbürgermeister



## Beschluss SFG 001/2007 vom 17. Januar 2007

Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt  
zur Erfüllung sozialer Aufgaben - FRL Soziales EF

Die Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben - FRL Soziales EF - gem. Anlage werden bestätigt.

\*\*\*

Anlage

### FÖRDERRICHTLINIEN DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT ZUR ERFÜLLUNG SOZIALER AUFGABEN - FRL Soziales EF -

#### Teil A Allgemeine Förderbedingungen (AFBSoz)

##### 1. Grundsätzliches

1.1 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Projekte von Trägern der Freien Wohlfahrts-

pflege, Vereinen und Verbänden, Selbsthilfegruppen und sonstiger Institutionen (Träger), die ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben und Aufgaben im Bereich Gesundheit und Soziales in der Stadt Erfurt wahrnehmen.

1.2 Förderungen sind freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Erfurt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden nur für Projekte gewährt, an denen die Landeshauptstadt Erfurt ein erhebliches öffentliches Interesse hat.

1.3 Für Förderungen nach dieser Richtlinie kommen folgende Vorschriften zusätzlich zur Anwendung:

- die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) mit den Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik der Gemeinden (VV GemHaushaltssyst),
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF),
- das Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X).

1.4 Die Förderrichtlinien (FRLSozEF) gliedern sich in

- **Teil A - Allgemeinen Förderbedingungen und**
- **Teil B - Spezielle Richtlinien für verschiedene Förderbereiche.**

1.5 Teil A findet Anwendung, soweit die Speziellen Förderrichtlinien nichts anderes vorsehen.

#### 2. Ziel und Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung von Projekten im Bereich Gesundheit und Soziales ist eine Finanzhilfe mit dem Ziel der Erfüllung sozialer Aufgaben in der Landeshauptstadt Erfurt. Die Förderung darf nur für den im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Zweck verwendet werden.

2.2 Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und für die Leistungsvereinbarungen vorgesehen sind sowie Leistungsvereinbarungen auf der Grundlage von Beschlüssen des Erfurter Stadtrates sind nicht Gegenstand dieser Förderung. Dafür gelten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften bzw. die Dienstanweisung 2.20.

#### 3. Fördervoraussetzungen / Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts, Selbsthilfegruppen und sonstige Institutionen sein, die

- gemeinnützige Ziele im Sinne der Sozialgesetzgebung verfolgen,
- deren Bekenntnis und Handeln den Zielen des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Thüringen nicht zuwiderläuft,
- die Gewähr für eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens bieten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel bieten.

Soweit es sich beim Zuwendungsempfänger um Gruppen, Institutionen, nicht eingetragene Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse handelt, sind vertretungsberechtigte Personen zu benennen.

3.2 Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahmen oder Projekte ohne die Förderung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang möglich ist.

3.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner Veranstaltung(en) und/oder Einrichtung(en) zu gestatten.

3.4 Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Projekte muss gesichert sein.

3.5 Die finanziellen Mittel für eine Förderung müssen im bestätigten Haushaltsplan der Stadt eingestellt und verfügbar sein.

#### 4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Über die Höhe der Förderung entscheiden:

- zu den Förderrichtlinien B 1 - B 2 - der Ausschuss für Gleichstellung und Soziales
- zu den Förderrichtlinien B 3 - B 4 - das Amt für Sozial- und Wohnungswesen
- zu der Förderrichtlinie B 5 - das Gesundheitsamt/Selbsthilfe-Ausschuss der KISS
- zu der Förderrichtlinie B 6 - das zuständige Fachamt (Amt 50 oder Amt 53)

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.2 Die Art der Förderung wird in den speziellen Förderrichtlinien (Teil B) geregelt. Förderfähig sind grundsätzlich Personal- und Sachausgaben.

4.3 Eigenleistungen, Entgelte und Kostenbeiträge sowie Mittel der EU, des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder Landes dem nicht entgegenstehen.

4.4 Die Gesamtsumme der öffentlichen Förderung, sofern eine gleichzeitige Verwendung möglich ist, darf nicht zu einer Überfinanzierung führen.

4.5 Für Personalkostenförderung gilt das Besserstellungsverbot gegenüber vergleichbaren Vergütungen kommunaler Bediensteter. Kosten, die dem Träger aus der Nichtbeachtung dieser Bedingung entstehen, werden nicht gefördert. Zu den Personalkosten gehören auch alle Nebenkosten, z. B. Berufsgenossenschaft, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen der Arbeitsmedizin, der Arbeitssicherheit, des Arbeitsschutzes usw.

4.6 Förderfähige Sachausgaben sind insbesondere Mieten und Nebenausgaben, wie Müllgebühren, Ausgaben für Energie, Wasser und Heizung, Telefonentgelte, Bürobezug, Porto und Mitgliedsbeiträge. Für Fortbildung und Supervision sind die Teilnahmegebühren oder die Honorare der Referentinnen und Referenten einschließlich deren Fahrtkosten zuwendungsfähig.

4.7 Nicht gefördert werden:

- Aufwendungen für die Teile einer Maßnahme, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

- die Ausgaben für Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln, soweit die speziellen Richtlinien dies nicht ausdrücklich zulassen,
- Kosten für Speisen und Getränke, Miete an den eigenen Träger und Honorare an Mitarbeiter des eigenen Trägers, soweit die Besonderen Richtlinien dies nicht ausdrücklich zulassen. Kosten dieser Art können im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen werden und sind durch Eigenmittel, Entgelte oder sonstige Mittel von Dritten zu decken.

4.8 Abweichend von den ANBestEF dürfen die einzelnen Ausgabeansätze des verbindlichen Haushalts- oder Kosten- und Finanzierungsplans um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann.

#### 5. Verfahren/Termine der Antragstellung

5.1 Die Gewährung einer Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, der im zuständigen Fachamt einzureichen ist. Hierzu sind die Antragsformulare des Fachamtes zu verwenden.

5.2 Für jede Förderrichtlinie ist ein getrennter Antrag erforderlich.

5.3 Termin zur Antragstellung für alle Förderrichtlinien, soweit Teil B nichts anderes bestimmt, ist der **30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr.**

5.4 Die Bewilligungsbehörde, das zuständige Fachamt, erlässt auf der Grundlage des Antrages einen Bescheid zur Höhe der Förderung.

5.5 Soweit dies nach der Art des Projektes möglich ist, können dem Zuwendungsempfänger im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (bei bestätigtem Haushalt bzw. entsprechendem Stadtratsbeschluss) für das Haushaltsjahr nach dem Bedarf ermittelte Beträge als Zuwendung vorab in Aussicht gestellt und Abschlagszahlungen getätigt werden.

5.6 Eine Anforderung (Mittelabruf) der Mittel kann maximal in einer Höhe, die für laufende Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigt werden, erfolgen.

5.7 Fördermittel sind während des Bewilligungszeitraums, spätestens bis zum 30.11. des Haushaltsjahres, abzurufen. Erfolgt der Mittelabruf bis zu diesem Zeitpunkt nicht, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Eine Auszahlung der Förderung nach Ablauf des maßgebenden Haushaltsjahres ist ausgeschlossen.

#### 6. Überwachung, Nachweis und Überprüfung der Verwendung

6.1 Die sachgerechte Verwendung der Mittel aus der Förderung ist für alle Förderrichtlinien, soweit Teil B nichts anderes bestimmt, bis zum 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

6.2 Der Nachweis der Verwendung besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel sowie Erläuterungen zum erzielten Ergebnis einschließlich statistischer Angaben zu Fallzahlen, wie Anzahl Beratungsgespräche, Anzahl Ratsuchender etc., anonymisiert darzustellen.

6.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Förderzweck entstandenen Einnahmen und Ausgaben einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen:

Belegnummer / Tag der Zahlung / Empfänger bzw. Grund der Zahlung / Betrag.

Die Ausgaben sind entsprechend der Positionen im Haushalts- bzw. Kosten- und Finanzierungsplan aufzulisten, für jede Position ist eine Zwischensumme zu bilden. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Nettobeträge berücksichtigt werden.

6.5 Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen ist zu bescheinigen. Soweit im Teil B nichts anderes bestimmt ist, wird auf die Vorlage der Belege verzichtet. Der Träger ist verpflichtet, entsprechend den Vorschriften der ThürGemHV Bücher zehn Jahre und Belege sechs Jahre aufzubewahren.

6.6 Die Bewilligungsbehörde oder ein von ihr Beauftragter hat das Recht, die Verwendung der Mittel anhand der Belege und Bücher beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Erfurt bleibt unberührt.

6.7 Bewilligungsbescheide anderer öffentlicher Zuwendungsgeber sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

#### 7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien mit Teil A und Teil B treten am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit mit Beschluss Nr. 006/01 vom 19. September 2001 (Abl. vom 12.10.2001, Nr. 18, S. 11) bestätigten Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben außer Kraft.

#### Teil B Spezielle Förderrichtlinien

##### B 1 - Förderung von Vereinen und Verbänden

###### 1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

Gefördert werden eingetragene Vereine und Verbände, die zur Unterstützung von Aufgaben im Sinne der Sozialgesetzbücher und im Bereich der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge gemeinnützig tätig sind.

###### 2. Art der Förderung

Projektförderung als Anteilfinanzierung

###### 3. Umfang der Förderung

Zu den förderfähigen Sachkosten kann eine Zuwendung von bis zu 90 v. H. der angemessenen Kosten gewährt werden. Personalkosten werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

#### 4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Die Anträge sind fristgemäß nach Nr. 5 AFBSoz im Amt für Sozial- und Wohnungswesen, Juri-Gagarin-Ring 150 in 99084 Erfurt, einzureichen. Die Gewährung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bestätigung der Förderhöhe durch den Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung.

#### 5. Nachweis der Verwendung

- gemäß Regelungen der AFBSoz

##### B 2 - Arbeitsmarktförderung

###### 1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

Gefördert werden Stellen für Projekte außerhalb des ersten Arbeitsmarktes im sozialen Bereich, die durch den Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung bestätigt wurden.

###### 2. Art der Förderung

Projektförderung als Anteilfinanzierung / Vollfinanzierung

###### 3. Umfang der Förderung

Eine Förderung kann bei SAM, ABM und BSI-Maßnahmen maximal bis zur Höhe des Eigenanteils des Trägers, ansonsten bis zu 100 v. H. erfolgen.

#### 4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Abweichend von den AFBSoz sind die Anträge bis zum 31. März des laufenden Jahres im Amt für Sozial- und Wohnungswesen einzureichen. Das gilt auch für Maßnahmen, deren Beginn zu einem späteren Zeitpunkt im lfd. Haushaltsjahr geplant ist.

#### 5. Nachweis der Verwendung

Als Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung ist die Kopie des Nachweises gegenüber der Agentur für Arbeit / ARGE bzw. GfAW mit einer rechtsverbindlichen Originalunterschrift vorzulegen.

##### B 3 - Förderung sozialer Einrichtungen

###### 1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

Gefördert werden Projekte in Einrichtungen, die geeignet sind, hilfebedürftige Menschen zu unterstützen, Notsituationen zu lindern und / oder Integrationsarbeit für Aussiedler und Flüchtlinge zu leisten. Einrichtungen in diesem Sinne sind u.a. die Suppenküche, die Erfurter Tafel, das Zentrum für Integration und Migration. Die Einrichtungen müssen durch den Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung bzw. Stadtrat als förderfähig anerkannt sein. Die Anerkennung gilt als gegeben, wenn bei der Haushaltsplanung Mittel für diese Einrichtungen eingestellt und bestätigt sind.

###### 2. Art der Förderung

Projektförderung als Anteilfinanzierung

###### 3. Umfang der Förderung

Zu den förderfähigen Sachkosten kann eine Zuwendung von bis zu 100 v. H. der nicht gedeckten, angemessenen Kosten gewährt werden. Die Förderung mehrerer Projektträger, die in einer Einrichtung zum gleichen Zweck zusammenarbeiten, erfolgt bei Sachkosten (Mieten- und Nebenausgaben) anteilig. Personalkosten werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

#### 4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Die Anträge sind fristgemäß nach Nr. 5 AFBSoz im Amt für Sozial- und Wohnungswesen, Juri-Gagarin-Ring 150 in 99084 Erfurt, einzureichen.

#### 5. Nachweis der Verwendung

- gemäß Regelungen der AFBSoz

##### B 4 - Förderung von sozialer Stadtteil- und Integrationsarbeit

###### 1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

Gefördert werden insbesondere Projekte von eingetragenen Vereinen und Verbänden, die in sozialen Brennpunkten der Stadt die Integration von Migranten oder von sozial benachteiligten Bürgern fördern.

###### 2. Art der Förderung

Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf Maximalbetrag

###### 3. Umfang der Förderung

Zu den förderfähigen Sachkosten kann eine Zuwendung von bis zu 50 v. H. der angemessenen Kosten gewährt werden. Die maximale Förderung beträgt 1.000 EUR pro Projekt.

#### 4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Die Anträge sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der Projekte im Amt für Sozial- und Wohnungswesen, Juri-Gagarin-Ring 150 in 99084 Erfurt, einzureichen.

#### 5. Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist spätestens acht Wochen nach Durchführung der Projekte bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

##### B 5 - Förderung von Selbsthilfegruppen

###### 1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

Gefördert werden Projekte von Selbsthilfegruppen. Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf örtlicher/regionaler Ebene, deren Aktivitäten sich auf gemeinsame Bewältigung von Krankheiten und/oder psychischen Problemen richten, von denen sie - entweder selbst oder als Angehöriger - betroffen sind. Die Selbsthilfegruppen müssen durch den Selbsthilfe-Ausschuss unter Berücksichtigung der Vorgaben des Statutes der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) als förderfähig anerkannt sein.

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

## 2. Art der Förderung

Projektförderung als Anteilfinanzierung

## 3. Umfang der Förderung

Zu den förderfähigen Sachkosten kann eine Zuwendung von bis zu 90 v. H. der angemessenen Kosten gewährt werden. Personalkosten werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

## 4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Die Anträge sind fristgemäß nach Nr. 5 AFBSoz im Gesundheitsamt, Juri-Gagarin-Ring 150 in 99084 Erfurt, einzureichen. Soweit es sich beim Antragsteller um Gruppen, Institutionen, nicht eingetragene Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse handelt, sind vertretungsberechtigte Personen zu benennen.

## 5. Nachweis der Verwendung

- gemäß Regelungen der AFBSoz

### B 6 - Förderung von Investiven Maßnahmen

#### 1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

1.1 Förderfähig sind alle Einrichtungen, die Projekte im Sinne des SGB XII durchführen und sich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt befinden. Für Baumaßnahmen ist ein Eigentumsnachweis bzw. ein langfristiges Nutzungsrecht für den Zeitraum von mindestens 25 Jahren erforderlich.

1.2 Für das Vorhaben sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften und Empfehlungen für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb der Einrichtung zu beachten.

1.3 Bei der Vergabe von Aufträgen und bei der Durchführung des Vorhabens sollen umweltfreundliche und gesundheitlich unbedenkliche Baustoffe und Verfahren berücksichtigt werden. Bei der Vergabe von Aufträgen ist nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu verfahren.

1.4 Mit der Förderung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Eine Teilgliederung des Vorhabens in funktionsfähige und in sich abgeschlossene Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung von Bauabschnitten muss bei Planung des ersten Bauabschnittes sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne unverhältnismäßige Mehrkosten angefügt werden können.

1.5 Vorhaben dürfen erst nach Bewilligung der Förderung begonnen werden. Dies gilt auch für die Anschaffung beweglichen Anlagevermögens (Ausstattung).

1.6 Das Vorhaben muss sich nach dem Bedarf richten und bestehende Planungen und andere für die Planung bedeutsame Grundsätze berücksichtigen.

1.7 Bei Baumaßnahmen muss die geförderte Einrichtung mindestens 25 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleiben. Bei Förderungen zur Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen beträgt die Zweckbindung fünf Jahre.

#### 2. Art der Förderung

Projektförderung als Anteilfinanzierung

#### 3. Umfang der Förderung

Gefördert werden:

- Vorhaben des Neu- oder Erweiterungsbaus, des Aus- oder Umbaus, der Sanierung sowie Modernisierung von Einrichtungen, jedoch nicht Vorhaben der regelmäßigen oder laufenden Bauunterhaltung.
- Vorhaben der technischen und inventarmäßigen Ausstattung von Einrichtungen.

#### 4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Die Anträge sind abweichend von Nr. 5 AFBSoz bis zum **31. März des Vorjahres für das Folgejahr** im Amt für Sozial- und Wohnungswesen, Juri-Gagarin-Ring 150 in 99084 Erfurt, einzureichen.

#### 5. Nachweis der Verwendung

5.1 Bis zum 31.03. des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres ist ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel vorzulegen.

5.2 Erstreckt sich die Maßnahme über mehrere Jahre, so ist nach jedem Haushaltsjahr bis zum 31.03. ein Zwischennachweis zu erbringen.

5.3 Der Zwischennachweis muss enthalten:

- Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben,
- Kurzbericht über den Bauverlauf.

5.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist der Gesamtnachweis zu erbringen. Dieser muss enthalten:

- Auflistung aller mit der Maßnahme verbundenen Einnahmen und Ausgaben
- Sachbericht mit Erläuterungen über die Verwendung der Mittel sowie die erzielten Erfolge und Auswirkungen
- Originalbelege in Höhe der Fördersumme.

5.5 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Förderungsempfänger einen Bescheid zum Prüfungsergebnis. Die Originalbelege erhält der Förderungsempfänger mit einem Prüfvermerk versehen zurück. Diese sind beim Träger der Maßnahme aufzubewahren.

gez. Th. Rathsfeld

Ausschussvorsitzender

Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung

## Beschluss BuV 004/2007 vom 15. Februar 2007

Dauerhafte Sperrung des Fischmarktes  
im Bereich der Rathaus-Nordseite

**01** Auf Grund der erreichten Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Sicherheit für Fußgänger im Bereich der Rathaus-Nordseite und der „Tourist Information“ am Benediktusplatz soll die Sperrung des Bereichs Rathaus Nordseite dauerhaft angewandt werden. Dafür werden automatisch versenkbare Poller eingebaut. Für den Wirtschaftsverkehr ist die Andienung und Durchfahrt, wie in der Probephase, von Montag bis Samstag zwischen 6 und 10 Uhr möglich.

**02** Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über den Haushalt des Tiefbau- und Verkehrsamtes.

## Beschluss KAS 002/07 vom 20. Februar 2007

Straßenbenennung im GVZ

**01** Die Neuvergabe des Straßennamens Sonnentor wird nach Maßgabe des in der Anlage befindlichen Lageplanes beschlossen.

**02** Die Straße An der Büßleber Grenze erhält nach Maßgabe des in der Anlage befindlichen Lageplanes einen veränderten Verlauf und wird an die August-Borsig-Straße angebunden.

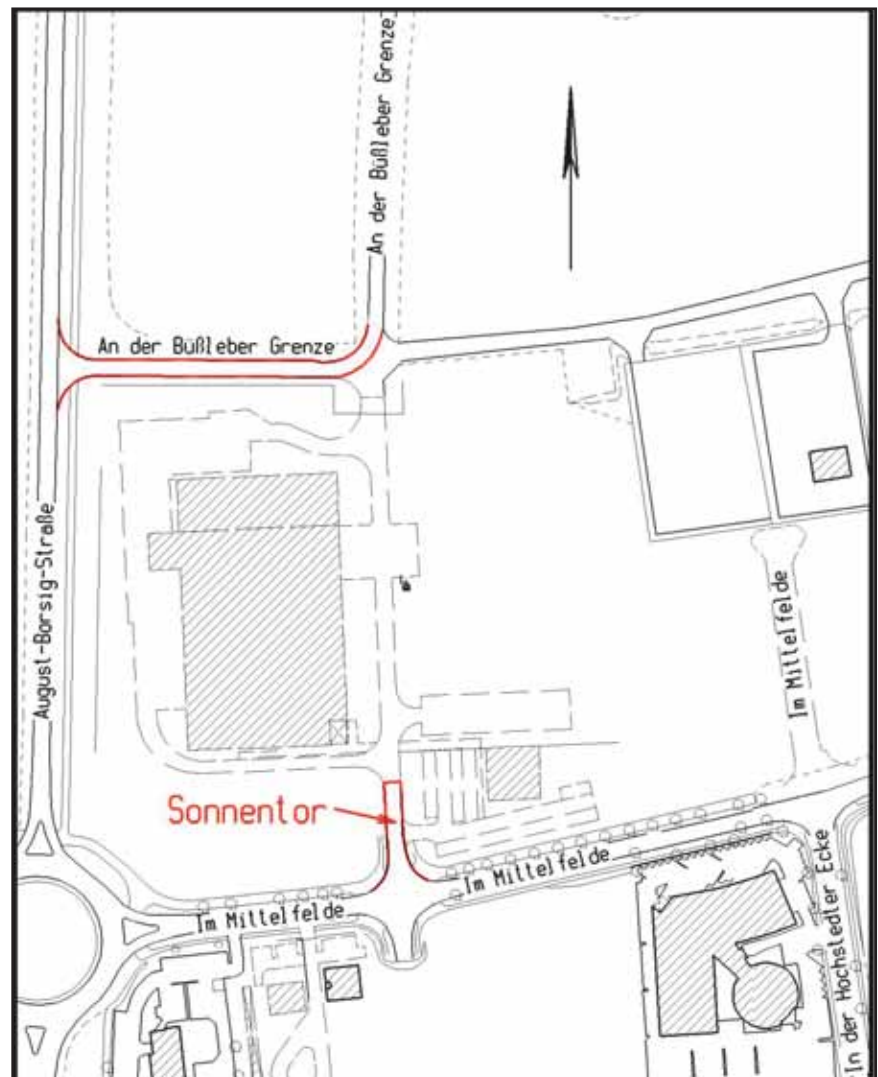
**03** Die Straßennamen treten 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

\* \* \*

### Straßenschlüssel

Die Straße Sonnentor hat den Straßenschlüssel 67010

\* \* \*



## Beschluss StU 002/2007 vom 20. Februar 2007

Erweiterung der Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt  
zum Raumordnungsverfahren Südwest-Kuppelleitung 380 KW

**01** Die Stellungnahme der Stadt Erfurt zum Raumordnungsverfahren für die Südwest-Kuppelleitung 380 kV-Leitung Verbindung Halle-Schweinfurt, Abschnitt Vieselbach Altenfeld wird um den Prüfauftrag für die Verlegung als Erdkabel für den Abschnitt Umspannwerk Vieselbach - Bundesstraße B 7 erweitert.

## Beschluss StU 003/07 vom 20. Februar 2007

Entwurf der Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gera zwischen dem Wehr Nettelbeckufer und der Mündung in die Unstrut

**01** Die beigegefügte Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt wird dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Kenntnis gegeben.

### Anlage

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 440  
Weimarplatz 4 99423 Weimar

Erfurt,  
Journal-Nr.:

### Entwurf der Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gera zwischen dem Wehr Nettelbeckufer und der Mündung in die Unstrut

Sehr geehrter Herr Breitbarth,

dem vorliegenden Entwurf der Rechtsverordnung wird im Wesentlichen zugestimmt.

Die Einbeziehung des Erfurter Nordbades in das Überschwemmungsgebiet wird jedoch nicht mitgetragen. Es ist beabsichtigt, das vorgenannte Bad in naher Zukunft umfassend zu sanieren. Zu den Sanierungszielen gehört auch die Verhinderung von Überschwemmungen bis zu einem HQ 100.

Daher sollte aus meiner Sicht davon abgesehen werden, das Areal des Nordbades als Überschwemmungsgebiet festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen  
A. Bausewein

## Einladung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Stotternheim findet am Freitag, dem 27. April 2007 um 19:30 Uhr im Saal der Feuerwehr Stotternheim statt.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Finanzbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
6. Arbeitsplan 07/08
7. Neue Satzung der Jagdgenossenschaft, Diskussion und Abstimmung
8. sonstiges

Die Mustersatzung liegt zur Einsicht im Gemeindeamt Stotternheim aus.

Der Jagdvorstand

## Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Marbach

am Freitag, dem 20. April 2007 um 20 Uhr, findet unsere Jahreshauptversammlung im Vereinsraum des Reitervereins Marbach in der Petristraße statt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verlesung der neuen Mustersatzung
6. Beschlussfassung zur Mustersatzung
7. Beschlussfassung Reinertrag
8. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

## Jagdgenossenschaft Vieselbach/Wallichen

Zum Abschluss des Jagdjahres 2006/2007 führt die Jagdgenossenschaft Vieselbach/Wallichen die jährliche Mitgliederversammlung durch.

**Termin: Dienstag 17.04.2007 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus (Rathaus) Vieselbach**

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht zum Kassenstand und Verteilungsplan
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss zur Pachtverteilung
7. Beschluss zur neuen Satzung der Jagdgenossenschaft
8. Beschluss zur Neuwahl eines Jagdgenossen in den Vorstand
9. Beschluss einer Spende für den Kindergarten Vieselbach
10. Beschluss einer Ausgabe für den Jagdvorstand
11. Beschluss Haushaltsplan 2007/2008
12. Bericht der Jagdpächter
13. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Molsdorf

Laut Beschluss der Versammlung der Jagdgenossenschaft Erfurt vom 14.03.2007 steht der Reinertrag zur Auszahlung bereit. Die Auszahlung erfolgt am 23. April 2007, 17.00 Uhr im Bürgerhaus Molsdorf.

Der Vorstand

## Einladung

an alle Wald- und Feldbesitzer der Gemarkung Bindersleben

Zum Abschluss des Jagdjahres 2006/2007 führt die Jagdgenossenschaft Bindersleben satzungsgemäß ihre jährliche Mitgliederversammlung am 13. April 2007 um 19 Uhr im Sportlerheim Bindersleben, Flughafenstraße 13 durch.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Beschlussfassung
5. Verschiedenes

Vorstand der Jagdgenossenschaft

Jagdgenossenschaft Ermstedt-Gottstedt

## Einladung

Am Mittwoch, den 04.04.2007 um 19.00 Uhr findet in der Gaststätte „Zur Tanne“ in Ermstedt, Am Mittelgraben 10 unsere nächste Mitgliederversammlung statt, zu der alle Jagdgenossen recht herzlich einladen sind.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Diskussion
5. Beschluss über die Feststellung und die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2006/2007
6. Beschluss über die geänderte Satzung der Jagdgenossenschaft gemäß Ausführungsverordnung zum Thüringer Jagdgesetz
7. Informationen / Verschiedenes.

Der Jagdvorsteher

## Mitteilung des Thüringer Forstamtes Arnstadt

In der Nacht vom 18./19.01.2007 verursachte das Orkantief „Kyrill“ im Forstamtsbereich Arnstadt einen geschätzten Schaden von über 17.100 Festmetern an gebrochenem und geworfenem Holz, überwiegend der Baumart Fichte.

Die Hauptschadensmenge liegt in den Revieren Espenfeld, Stadtilm, Kranichfeld, Osthausen und Gräfontonna, aber alle elf Reviere des Forstamtes sind betroffen.

Mit etwa 9.200 Festmetern (54%), ist der Anteil des Sturmholzaufkommens im Privatwald am höchsten.

Dabei bilden Streuschäden über alle Fichtenbestockungen den Hauptanteil, Flächenschaden trat nur in Einzelfällen auf. Gerade im kleinparzellierten Privatwald, der nicht organisiert ist, werden Einzelbrüche und -Würfe oft erst zu spät entdeckt.

Von diesen Einzelbäumen geht für das kommende Frühjahr eine akute Forstschutzzgefahr aus.

Der Borkenkäfer (Buchdrucker) befällt je nach Witterung erstmals zwischen dem 15. und 30. April liegendes Holz.

Bei einer Entwicklungszeit von 4 bis 6 Wochen fliegen die Jungkäfer spätestens Ende Mai aus und befallen auch stehendes, gesundes Holz.

Daher fordert das Forstamt Arnstadt als Untere Forstbehörde gemäß §11 Abs. 5 Thüringer Waldgesetz alle Waldbesitzer auf, den Einzelfall von **Schadholz der Baumart Fichte bis**

**31.05.2007**

### zu beseitigen.

Die zuständigen Revierleiter beraten gern im Einzelfall\*. In Obhutspflicht für den angrenzenden Waldbesitz ist das Forstamt berechtigt, bei Untätigkeit Schutzmaßnahmen kostenpflichtig zu beauftragen.

In Vertretung

**Buse**

Stellv. Forstamtsleiter

\*Für die Gemarkungen Erfurt-Süd (Fluren 3-8, 14-15, 17-18, 20-23, 26-32, 45-46, 74, 101-122, 130-133, 147, 157,-165), Bindersleben, Schmira, Bischleben, Möbisburg (Fluren 1,3,4,5,7), Rhoda (Fluren 1-3), Hochheim, Dittelstedt (Flur 1), Melchendorf (Fluren 1-6, 8-9), Alach (Fluren 1-2, 7, 9-11), Salomonsborn (Fluren 3 und 4), Ermstedt, Gottstedt, Friestedt, Kühnhausen (Flur 1), Azmannsdorf (Flur 5), Mittelhausen (Fluren 3 und 13), Molsdorf, Scherborn (Fluren 6-7), Stotternheim (Fluren 15, 17), Tiefthal (Flur 4), Waltersleben (Fluren 1-2, 4): **RL Krispin**, Tel. 0172-3665516; für die Gemarkungen Möbisburg (Fluren 2 und 6), Waltersleben (Flur 3): **RL Möller**, Tel. 03629-641264; für die Gemarkungen Erfurt-Mitte, Erfurt-Nord (Fluren 57-59), Er-

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

furt-Süd (Fluren 13 und 19), Willrode, Dittelstedt (Flur 1), Melchendorf (Fluren 7 und 10), Bübleben, Urbich, Egstedt, Kerspleben, Töttleben, Linderbach (Fluren 1-5), Azmannsdorf (Fluren 1-4), Vieselbach, Hochstedt, Wallichen, Windischholzhausen, Niedernissa, Rhoda (Fluren 4-6): **RL Kümmerling**, Tel. 0151-14103874; für die Gemarkungen Erfurt-Nord (Fluren 24-25, 60, 65), Gispersleben-Kiliani, Gispersleben-Viti, Marbach, Alach (Fluren 3-6, 8), Salomonsborn (Fluren 1 und 2), Kühnhausen (Fluren 2 und 3), Mittelhausen (Fluren 1-2, 4-12), Schwerborn (Fluren 1-5), Stotternheim (Fluren 1-14, 16, 18-19), Tiefthal (Fluren 1-3), Töttelstädt: **RL Zimmermann**, Tel. 0173-9126809.

## Bekanntmachung

der Unanfechtbarkeit der 1. Änderung des Umlegungsplans vom 25.01.2007 im Umlegungsgebiet

### „Östlich Ilmenauer Straße“

gemäß § 71 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

Die 1. Änderung des Umlegungsplans vom 25.01.2007 für die Grundstücke im neuen Bestand unter den Ordnungsnummern 1 bis 15 ist am 15.03.2007 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit der 1. Änderung des Umlegungsplans vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 15.03.2007

(Siegel)

Volker **Hartmann**

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

## Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0069/2006-1131-03 und N0070/2006-1131-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **Vattenfall Europe Transmission GmbH, Chausseestraße 23 in 10115 Berlin** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

**220-kV-Hochspannungsfreileitung Erfurt/Nord - Vieselbach 369/370 und 220-kV-Hochspannungsfreileitung Erfurt/Nord - Vieselbach 371/372**

mit einer parabolisch verlaufenden Schutzstreifenbreite zwischen minimal 33,9 m an den Masten und maximal 59,4 m zwischen den Masten gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

**Erfurt-Nord**, Flur 58, Flurstücke 30, 31, 32, 148/29, 149/29, 150/29; Flur 59, Flurstücke 53, 54, 55, 56, 57, 73;

**Kerspleben**, Flur 2, Flurstücke 287, 290/1, 290/2, 291/1, 292, 294, 317, 321, 322, 360, 361, 362, 377, 999, 1000, 1017, 1018, 1165, 1166, 1167, 1168; Flur 3, Flurstücke 393, 403/1, 403/2, 404/1, 405/2, 405/3, 406/4, 1019, 1020;

Flur 7, Flurstücke 657/3, 683/3, 684, 686, 688/1, 701, 1043, 1044;

Flur 9, Flurstücke 770/2, 773, 777, 780/2, 784, 785, 786, 787, 788, 791, 792, 794, 796/2, 803, 997, 998, 1047, 1100, 1101;

Flur 11, Flurstücke 902, 903, 920/2, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934/1, 934/2, 942, 943/1, 943/2, 944, 945, 946, 975, 976;

**Schwerborn**, Flur 4, Flurstücke 382, 383, 384, 385, 386;

**Töttleben**, Flur 2, Flurstücke 218, 219/1, 219/2, 219/3, 219/4, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 228/3, 228/4, 229, 230/1, 234/1, 286, 287/3, 287/4, 288/1, 288/2, 288/3, 289, 460, 461, 478;

Flur 3, Flurstücke 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300/1, 300/2, 301, 302, 307, 321, 322, 323/1, 323/2, 324, 325/1, 325/2, 325/3, 326, 327, 328, 329, 334, 341, 342, 343, 344/1, 346/1, 346/2, 350, 464, 465, 479, 480, 481, 482;

Flur 4, Flurstücke 409/1, 409/2, 410, 411, 413, 432, 433, 434/1, 434/2, 435/1, 435/2, 436/1, 436/2, 436/3, 436/4, 471, 472;

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

*Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:*

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 12.03.2007

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag  
gez. **Lampe**  
Außenstellenleiterin

## Bekanntmachung Fundverzeichnis vom 1. bis 28. Februar 2007

Funddatum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Funddatum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
30.12.06	212/07	Beutel, Herrenunterwäsche	ANGER 1	10.08.07	20.01.07	178/07	Handy	IKEA	07.08.07
31.12.06	206/07	Mountainbike	Bebelstraße	10.08.07	20.01.07	168/07	Damenmantel	Stadtbahn 3	03.08.07
02.01.07	208/07	Mütze	ANGER 1	08.08.07	24.01.07	209/07	Fleecemütze	ANGER 1	08.08.07
04.01.07	207/07	Beutel, Knirps, Mütze, Handschuhe, Teddy	ANGER 1	08.08.07	25.01.07	211/07	Ohrhänger	ANGER 1	10.08.07
05.01.07	174/07	Schal	IKEA	05.08.07	28.01.07	169/07	Mountainbike	Thomasstraße	03.08.07
05.01.07	269/07	4 Schlüssel, Schild, Tieranhänger	Parkhaus, Hirschlachufer	22.08.07	28.01.07	156/07	Damenuhr	Bus 50	03.08.07
10.01.07	176/07	Schal	IKEA	05.08.07	29.01.07	162/07	Handschuhe	Stadtbahn 1	01.08.07
12.01.07	210/07	Börse mit Geld	ANGER 1	08.08.07	29.01.07	159/07	Mütze, Handschuhe	Bus 111	01.08.07
15.01.07	277/07	Damenuhr	Woolworth	24.08.07	29.01.07	157/07	Rucksack, Sportsachen	Stadtbahn 4	03.08.07
19.01.07	177/07	Handy	IKEA	07.08.07	29.01.07	158/07	Sportbeutel	Stadtbahn 6	03.08.07

(Fortsetzung auf Seite 15)

*(Fortsetzung von Seite 14)*

Fund- datum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewah- rung bis	Fund- datum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewah- rung bis
30.01.07	170/07	1 Schlüssel, Schild	Geschwister-Scholl-Straße	04.08.07	12.02.07	251/07	Schreibetui	Ordnungsamt, KFZ-Zulassungsstelle	21.08.07
30.01.07	164/07	Beutel, Lehrbücher	Bus 80	03.08.07	12.02.07	242/07	Sporttasche, Schwimmsachen	Stadtbahn 3	15.08.07
31.01.07	265/07	Mountainbike	Kartäuserstraße	22.08.07	12.02.07	243/07	Beutel, Sportsachen	Stadtbahn 3	17.08.07
31.01.07	171/07	Damenrad	Fischmarkt	07.08.07	15.02.07	255/07	Handy, Ladegerät	Bus 51	21.08.07
31.01.07	172/07	Kinderrad	Fischmarkt	07.08.07	15.02.07	270/07	Blitzlichtgerät	Mozartallee, vorm Gymnasium	23.08.07
31.01.07	183/07	Handschuhe	Stadtbahn 3	05.08.07	15.02.07	262/07	Damenjacke	Stadtbahn 2	21.08.07
31.01.07	167/07	Mütze	Stadtbahn 3	01.08.07	15.02.07	260/07	Beutel, Buch	Stadtbahn 2	19.08.07
31.01.07	166/07	Federmappe	Bus 50	01.08.07	15.02.07	261/07	Beutel, Kinderkleidung	EVAG	21.08.07
01.02.07	182/07	Handy	Stadtbahn 4	07.08.07	16.02.07	258/07	3 Schlüssel, Band	Stadtbahn 5	21.08.07
01.02.07	161/07	Ring	Junkersand	03.08.07	16.02.07	252/07	2 Schlüssel, Schild	Hopfengasse	21.08.07
01.02.07	194/07	Ring	Anger	07.08.07	16.02.07	253/07	1 Schlüssel	Dalbergsweg, Haltestelle	21.08.07
01.02.07	186/07	Beutel, Sportsachen	Stadtbahn 6	07.08.07	16.02.07	257/07	Beutel, Sportsachen	Bus 142	21.08.07
02.02.07	192/07	Autoschlüssel	Schulstraße	08.08.07	16.02.07	263/07	Uhr	Stadtbahn 6	21.08.07
02.02.07	232/07	6 Schlüssel, Band	Theo-Neubauer-Str.	15.08.07	18.02.07	273/07	2 Schlüssel, Schild	Erfurt, Faschings- umzug	24.08.07
02.02.07	193/07	Armband mit Gravur	Stadtbahn Haltestelle Kaffeetrichter	07.08.07	19.02.07	281/07	Handy	Stadtbahn 2	24.08.07
02.02.07	188/07	Sportbeutel	Stadtbahn 2	07.08.07	19.02.07	282/07	Mütze	Stadtbahn 6	22.08.07
03.02.07	213/07	Beutel, Shirt	ANGER 1	08.08.07	19.02.07	285/07	Lederhandschuhe	Stadtbahn 2	24.08.07
03.02.07	189/07	Herrenuhr	Stadtbahn 3	07.08.07	19.02.07	283/07	Damenknirps	Stadtbahn 4	22.08.07
04.02.07	191/07	Rucksack, Ball, Luftpumpe	Stadtpark, Spielpl.	08.08.07	20.02.07	275/07	Autoschlüssel, Fernbedienung, Band	Johannesstraße	24.08.07
05.02.07	197/07	2 Schlüssel, Band	Stadtbahn 5	10.08.07	20.02.07	279/07	Beutel, Schlafanzug	Bus 10/30	24.08.07
05.02.07	266/07	4 Schlüssel, Anhänger	Bus 31	10.08.07	21.02.07	288/07	Lederhandschuhe	Stadtbahn 5	22.08.07
06.02.07	218/07	Börse mit Geld, Servicekarte	Anger, Postbank	09.08.07	21.02.07	289/07	Lederjacke	Stadtbahn 1	24.08.07
06.02.07	200/07	Handschuhe	Stadtbahn 3	08.08.07	21.02.07	292/07	2 Schlüssel, Band	Blücherstr., Haltest.	28.08.07
06.02.07	204/07	Handschuhe	Stadtbahn 5	08.08.07	21.02.07	290/07	6 Schlüssel, Band, Lampe	Bus 50	24.08.07
06.02.07	196/07	2 Schlüssel, Taschenmesser	Parkhaus, Haupt- bahnhof	10.08.07	21.02.07	280/07	Autoschlüssel, 8 Schlüssel	EVAG	24.08.07
06.02.07	203/07	Damenuhr	Stadtbahn 6	10.08.07	21.02.07	300/07	Beutel, Wecker	Stadtbahn 4	26.08.07
07.02.07	236/07	Handschuhe	Stadtbahn 6	15.08.07	21.02.07	287/07	Sportbeutel	Stadtbahn 6	24.08.07
07.02.07	195/07	2 Schlüssel	Bergstraße	10.08.07	22.02.07	294/07	Schlüsseltasche mit Geld	Bus 155	28.08.07
07.02.07	219/07	Koffer, Kleidung	Puschkinstraße	14.08.07	22.02.07	298/07	Rucksack, Sportsachen	Stadtbahn 6	28.08.07
08.02.07	223/07	Handy	Bus 90	14.08.07	22.02.07	295/07	Beutel, Knirps, Lehrbücher, Mappe	Stadtbahn 3	28.08.07
08.02.07	237/07	Herrenrad	Pappelstieg	17.08.07	22.02.07	299/07	Beutel, Teddy	Stadtbahn 5	26.08.07
08.02.07	205/07	Herrenrad	Klettenweg	10.08.07	23.02.07	296/07	Handy	EVAG	28.08.07
08.02.07	225/07	Handschuhe	Stadtbahn 5	12.08.07	23.02.07	302/07	Fleecemütze	Bus 80	28.08.07
08.02.07	235/07	Kinderwagen	Neusißstraße	17.08.07	23.02.07	303/07	5 Schlüssel, Chip, Anhänger	Ringelberg	29.08.07
08.02.07	222/07	Kindertasche	Stadtbahn 2	12.08.07	26.02.07	293/07	1 Schlüssel	Schmidtstedter Str.	28.08.07
09.02.07	220/07	Börse mit Geld	Fischmarkt, Bürgerservice	12.08.07	27.02.07	306/07	10 Schlüssel, Band	Brühler Herrenberg, IGA-Blick	30.08.07
09.02.07	238/07	Lederhandschuhe	Stadtbahn 3	15.08.07	27.02.07	304/07	Ring	Trommsdorffstraße	29.08.07
09.02.07	226/07	Zipfelmütze	Bus 50	12.08.07	28.02.07	307/07	Schlüsseltasche, 6 Schlüssel	Salzstraße, Saline	30.08.07
09.02.07	227/07	Zeichenmappe	Stadtbahn 2	12.08.07	Das Fundbüro, Tel. 0361 655-4518, befindet sich im Ordnungsamt in der Friedrich-Engels-Str. 27 a, zu erreichen mit dem Bus 15, 20 oder 50, Haltestelle Eislebener Str. Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr 09:00 - 12:00 Uhr Di 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr.				
10.02.07	239/07	Handschuhe	Stadtbahn 3	15.08.07					
11.02.07	240/07	Jacke, 7 Schlüssel, Schal	Stadtbahn 3	17.08.07					
11.02.07	229/07	Basecap	Bus 50	14.08.07					
11.02.07	230/07	Handschuhe	Bus 50	12.08.07					
12.02.07	272/07	Autoschlüssel	Steinplatz	24.08.07					
12.02.07	241/07	Federmappe	Stadtbahn 1	15.08.07					

# Nichtamtlicher Teil

## Bauftrag

Offenes Verfahren nach VOB/A  
- Angermuseum Erfurt - Bodenbelagsarbeiten -

### Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

#### I.1) Name, Adresse:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt, Tel.: 0361 655 1284 Fax: 0361 655 1289 E-Mail: verdingungsstelle@erfurt.de

#### Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,  
Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung, Herr Wricke, Löberwallgraben 19,  
99096 Erfurt, Tel. 0361 655 3617 Fax: 0361 655 3519

#### Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich und zu schicken an:

Landeshauptstadt Erfurt - Stadtverwaltung, Stadtkämmerei-Verdingungsstelle,  
Frau Jauch, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt. Tel.: 0361 655 1282 Fax: 0361 655 1289  
E-mail: verdingungsstelle@erfurt.de

#### I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit:

Allgemeine öffentliche Verwaltung, Regional- und Lokalbehörde  
Der Auftraggeber beschafft nicht im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

### Abschnitt II: Auftragsgegenstand

#### II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Sanierung und Neugestaltung Angermuseum Erfurt, 99084 Erfurt

#### II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags: Bodenbelagsarbeiten

#### II.1.6) CPV: 45432100

#### II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

#### II.1.9) Varianten/Alternativvorschläge sind zulässig: Nein

II.2.1) **Gesamtmenge- bzw. umfang:** ca. 40 m<sup>2</sup> Gummigranulat auf Estrich in Sanitäräumen, inkl. Abdichtung (1. + 2. Bauphase); ca. 730 m<sup>2</sup> Gummigranulat auf Verbund-/Heizestrich ohne Sockelleisten, Dehnungsfugen überdeckt (1. + 2. Bauphase); ca. 770 m<sup>2</sup> Versiegelung, Erstreinigung, Einpflege (1. + 2. Bauphase)

#### II.3) Vertragslaufzeit: 04.06.2007 bis 28.09.2007

### Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

#### III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme,  
Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme

#### III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Gemäß VOB/B

#### III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

#### III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) **Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen. Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Unbedenklichkeits- Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

III.2.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:** Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge

III.2.3) **Technische Leistungsfähigkeit:** Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner über Arbeiten an Denkmalschutzobjekten) Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehende Personal. Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

### Abschnitt IV: Verfahren

#### IV.2.1) Zuschlagskriterien: Preis

#### IV.3.1) Vergabenummer: ÖAB 118/07-65

#### IV.3.2) Frühere Bekanntmachung desselben Auftrags:

2005/S - 2868 vom 12.07.2005

#### IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

13,00 EUR inkl. Postversand und Diskette

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto.-Nr. 390 9999, Hypo Vereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, unter Angabe des Kassenzzeichens 42.25770.0 einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig.

Erhältlich bis: 18.04.2007 !

#### IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 24.04.2007, 10:00 Uhr

#### IV.3.6) Sprache für die Angebotslegung: Deutsch

#### IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 01.06.2007

#### IV.3.8) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:

Bieter und Ihre Bevollmächtigten

### Abschnitt VI: Zusätzliche Informationen

#### VI.2) Steht der Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben/Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird?

„Europäische Fonds für regionale Entwicklung“ EFRE und Zuwendungen der Städtebauförderung (Bund-Länder-Programm für städtebaulichen Denkmalschutz)

#### VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren:

**Vergabepflichtstelle:** Vergabekammer des Freistaates Thüringen beim Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

#### VI.5) Datum der Absendung der Bekanntmachung: 16.03.2007

## Öffentliche Ausschreibung ÖAL 119/07-51

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOL(A) aus:

### Kindertageseinrichtung „Dittelstedter Knirpse“, Straße der Jugend 18, 99099 Erfurt - Mittagsversorgung - Tiefkühlkost -

**Umfang:** Bewirtschaftung u. Belieferung der Küche mit Tiefkühlkost; Betrieb der Küche mit eigenem Personal (ca. 3,5 Stunden täglich); Bereitstellung notwendiger Lager- u. Aufbereitungstechnik; Zubereitung von durchschnittlich 30 Portionen/Mittagessen pro Tag; Gewährleistung einer altersspezifisch kindgerechten u. ernährungsphysiologisch ausgewogenen Mittagsversorgung; ca. 220 Ausgabetermine pro Jahr (Leistungszeitraum 3 Jahre); erstellen der Speispläne; Absicherung der Bereitstellung der Essenwagen (Bestückung) für drei Mahlzeiten täglich (Frühstück, Mittag, Vesper) einschließlich Abwasch des Geschirrs; Reinigung des genutzten Bereiches

#### Ausführungs- bzw. Lieferzeitraum: 01.07.2007 bis 30.06.2010

#### Entgelt: 4,00 EUR (inkl. Postversand)

#### Kassenzeichen: 42.25771.8

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter **unbedingter Angabe des Kassenzzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderungen:** Unter Beachtung einer angemessenen Anmeldefrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis **30.03.2007** bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, per **Fax 0361 655 1289**, Tel. 0361 655 1282 abzufordern.

**Versand:** Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 03.04.2007 versandt.

**Submission: 24.04.2007, 9:00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

#### Zuschlagsfrist: 18.06.2007

**Nachweise:** Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Öffentliche Ausschreibung ÖAL 121/2007-17

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOL(A) aus:

### Kompensation von IT-Arbeitsplätzen - Lieferung von Drucktechnik -

**Umfang:** Lieferung und Installation von 150 St. Laserdrucker A4, monochrom, 50 St. Laserdrucker A4, monochrom mit Netzwerkschnittstelle für Objekte der Stadtverwaltung Erfurt.

#### Ausführungs- bzw. Lieferzeitraum: ab 06/2007 bis 15.07.2007

#### Entgelt: 4,00 EUR (inkl. Postversand)

#### Kassenzeichen: 42.25769.3

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter **unbedingter Angabe des Kassenzzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderungen:** Unter Beachtung einer angemessenen Anmeldefrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis **30.03.2007** bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Tel. 0361 655-1282 per **Fax 0361 655-1289** abzufordern.

**Versand:** Die Unterlagen werden bei **Vorliegen des Einzahlungsbeleges** ab dem **02.04.2007** versandt.

**Submission: 17.04.2007, 10:00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

(Fortsetzung auf Seite 17)



(Fortsetzung von Seite 16)

**Zuschlagsfrist: 01.06.2007**

**Nachweise:** Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachfolgende Angaben bzw. Nachweise mit der Angebotsabgabe vorzulegen.

### 1. Rechtslage - Geforderte Nachweise

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate).

### 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.

### 3. Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Die Gewährleistung muss mindestens 36 Monate für Produkte betragen und ist während der gesamten Gewährleistungsfrist innerhalb von 1 AT vor Ort sicherzustellen. Der notwendige Supportalgorithmus ist klar darzulegen. Im Servicefall ist der Service vollständig - incl. Umpacken, Aufstellen von Tauschgeräten - vom Auftragnehmer zu gewährleisten. Die kostenlose Bereitstellung baugleicher Austauschgeräte bei Ausfall über 1 AT ist erforderlich.

Es wird ein Gewährleistungseinbehalt von 5% des wertmäßigen Lieferumfangs (brutto) für die Gewährleistungsfrist von 36 Monaten ab letztem Liefertermin vereinbart.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Öffentliche Ausschreibung ÖAB 125/2007-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

### Kanal „Wilhelm-Hey-Straße“ 3.1 BA / Töttelstädt

**Planungsbüro:** Ingenieurbüro John & Stolze GmbH, Cyriakstraße 27, 99094 Erfurt, www.john-stolze.de, Tel.: 0361/77 92 32-0, Fax.: 0361/77 92 32-5

**Leistungsumfang:** LT 02 Abwasserentsorgung

ca. 16 m Entwässerungskanal DN 600 Sb; ca. 48 m Entwässerungskanal DN 300 Stz; ca. 65 m Entwässerungskanal DN 250 Stz; ca. 170 m Entwässerungskanal DN 200 Stz; ca. 120 m Hausanschlussleitung DN 150 Stz; 10 St. Betonschachtbauwerke; einschließl. Erdarbeiten u. Deckenschluss

**Ausführungszeitraum:** 09.07.2007 bis 05.10.2007

**Entgelt:** 22,20 EUR zzgl. 4,90 EUR Postversand u. zzgl. 0,50 EUR für Diskette DA 83 (Summe 27,60 EUR). Das Entgelt ist vorher auf das Konto Nr. 130 063 789 der Sparkasse Mittelthüringen, BLZ 820 510 00, unter unbedingter Angabe Töttelstädt BA 3.1 einzuzahlen. Zahlungsempfänger ist das o.g. Ingenieurbüro. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderungen:** Unter Beachtung einer angemessenen Anmeldefrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 30.03.2007 nur bei o. g. Planungsbüro per Fax abzufordern.

**Versand:** Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 04.04.2007 versandt.

**Eröffnungstermin:** 24.04.2007, 10.45 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

**Zuschlagsfrist:** 15.06.2007

**Nachweise:** Die Bieter sowie eventuelle Nachunternehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-Gütesicherung GZ 961 erfüllen. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

**Sonstiges:** Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## Öffentliche Ausschreibung ÖAB 145/07-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

### Staatliches Gymnasium 6, Melanchthonstr. 3, 99084 Erfurt - Zimmererarbeiten -

**Leistungsumfang:** Zimmererarbeiten Dachstuhlansanierung, Schwammsanierung; 120 lfm Dachkonstruktionsteile reparieren; 7 m³ Abbruch Fachwerk u. Holzbalkendecke; 121 lfm Deckenkonstruktion reparieren; 114 m² Spanplatten; 4,5 m³ Baukantholz lie-

fern; 16 St. Deckenbalkenköpfe anschauen; 120 m Fugen ausarbeiten (Schwammsanierung)

**Losweise Vergabe:** nein

**Ausführungszeitraum:** 19. KW 2007 bis 32. KW 2007

**Entgelt für Vergabeunterlagen:** 7,00 EUR (incl. Postversand)

**Kassenzeichen:** 42.25772.6

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderung:** Unter Beachtung einer angemessenen Anmeldefrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 30.03.07 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, per Fax 0361 655 1289, Tel. 0361 655 1282 abzufordern.

**Versand:** Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 03.04.07 versandt.

**Submission:** 17.04.07, 10:45 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

**Zuschlagsfrist:** 11.05.07

**Nachweise:** Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

**Sonstiges:** Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Öffentliche Ausschreibung ÖAB 146/07-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

### Staatliches Gymnasium 6, Melanchthonstr. 3, 99084 Erfurt - Dachdecker- und Spenglerarbeiten -

**Leistungsumfang:** ca. 300 m² Abbruch u. Neueindeckung; ca. 300 m² Abbruch u. Wiedereinbau; Spenglerarbeiten; ca. 90 m Fallrohre; ca. 60 m Kehlbleche; ca. 180 m Blitzschutzinstallationsarbeiten

**Losweise Vergabe:** nein

**Ausführungszeitraum:** 19. KW 2007 bis 32. KW 2007

**Entgelt für Vergabeunterlagen:** 8,00 EUR (incl. Postversand)

**Kassenzeichen:** 42.25773.4

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderung:** Unter Beachtung einer angemessenen Anmeldefrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 30.03.07 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, per Fax 0361 655 1289, Tel. 0361 655 1282 abzufordern.

**Versand:** Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 03.04.07 versandt.

**Submission:** 17.04.07, 11:15 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

**Zuschlagsfrist:** 11.05.07

**Nachweise:** Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

**Sonstiges:** Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Öffentliche Ausschreibung ÖAB 147/07-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

### Staatliches Gymnasium 6, Melanchthonstr. 3, 99084 Erfurt - Fassadensanierung Nord- und Südgiebel -

**Leistungsumfang:** Material: Werkstein, Putz u. Ziegel; ca. 400 m² Gesamtfläche: Reinigung, Verfugungen, Abbruch u. Neuversatz, restauratorische u. Konservatorische Maßnahmen, Putzarbeiten

**Losweise Vergabe:** nein

**Ausführungszeitraum:** 19. KW 2007 bis 30. KW 2007

**Entgelt für Vergabeunterlagen:** 12,00 EUR (incl. Postversand)

**Kassenzeichen:** 42.25774.2

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

(Fortsetzung auf Seite 18)

(Fortsetzung von Seite 17)

**Anforderung:** Unter Beachtung einer angemessenen Anmeldefrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 30.03.07 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, per Fax 0361 655 1289, Tel. 0361 655 1282 abzufordern.

**Versand:** Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 03.04.07 versandt.

**Submission:** 17.04.07, 11:45 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

**Zuschlagsfrist:** 11.05.07

**Nachweise:** Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

**Sonstiges:** Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Öffentliche Ausschreibung ÖAB 151/07-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

### Jahresvertrag 2007 - Markierungsarbeiten im Stadtgebiet Erfurt -

#### Leistungsumfang:

##### 1) Farbmarkierung

Umfang: 140.000 lfdm Schmalstrichmarkierung; 4.350 lfdm Breitstrichmarkierung; 300 lfdm Furtmarkierung; 105 St. Pfeile / Zeichen

##### 2) Heißplastik - Markierung

Umfang : 3.000 lfdm Schmalstrichmarkierung; 600 lfdm Breitstrichmarkierung; 550 lfdm Furtmarkierung; 55 St. Pfeile / Zeichen

##### 3) Kaltplastik - Markierung

Umfang : 1.000 lfdm Schmalstrichmarkierung; 300 lfdm Breitstrichmarkierung; 45 St. Pfeile / Zeichen

##### 4) Agglomeratmarkierung

Umfang : 1.300 lfdm Schmalstrichmarkierung; 70 lfdm Breitstrichmarkierung

##### 5) Radwegmarkierung

Umfang: 20 m<sup>2</sup> Reibeplastik

##### 6) Demarkierung

Umfang: 1.400 m<sup>2</sup> Demarkierung; 100 m<sup>2</sup> Verfüllen

**Losweise Vergabe:** nein

**Ausführungszeitraum:** 19. KW 2007 bis 35. KW 2007

**Entgelt für Vergabeunterlagen:** 8,00 EUR (inkl. Postversand)

**Kassenzeichen:** 42.25776.8

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderung:** Unter Beachtung einer angemessenen Anmeldefrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 30.03.07 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, per Fax 0361 655 1289, Tel. 0361 655 1282 abzufordern.

**Versand:** Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 03.04.07 versandt.

**Submission:** 17.04.07, 10:30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

**Zuschlagsfrist:** 30.04.07

**Nachweise:** Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

**Sonstiges:** Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Grünabfallentsorgung 2007

Auch in diesem Jahr besteht vom **1. April bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 30. November 2007** die Möglichkeit der Sammlung von Grünabfällen, insbesondere von Baum- und Heckenschnitt und Laub, an öffentlichen Grüncontainerstandplätzen. Die Abgabe von Grünabfällen an den Wertstoffhöfen und der Kompostieranlage Erfurt-Schwerborn ist auch weiterhin möglich.

Neben der Verwertung der Grünabfälle durch Eigenkompostierung können Grünabfälle auch über die Biotonne einer Verwertung zugeführt werden.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Grüncontainer zur Erfassung der aus den Haushalten bzw. Kleingärten der Erfurter Bürger stammenden Grünabfälle bestimmt sind. Sofern in den Gartenanlagen saisonbedingt größere Mengen Grünabfälle anfallen, sollten diese an den Wertstoffhöfen abgegeben bzw. kostengünstige Angebote zur separaten Containerstellung genutzt werden.

Die Nutzung der öffentlichen Grüncontainer zur Entsorgung von Grünabfällen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit angefallen sind, ist nicht erlaubt. Hier sind die Gewerbetreibenden gemäß den Regelungen der am 01.01.2003 in Kraft getretenen Gewerbeabfallverordnung für die ordnungsgemäße Entsorgung ihrer verwertbaren Grünabfälle selbst verantwortlich. Grünabfälle aus diesem Herkunftsbereich unterliegen nicht der Entsorgungspflicht der Stadt Erfurt.

**Das Ablagern von Grünabfällen neben den Grüncontainern ist nicht gestattet.**

Ab 1. April 2007 werden Grüncontainer an folgenden Standorten bereitgestellt:

1. Alach	Vor dem Hirtstor
2. Andreasvorstadt	Parkplatz Auenstraße
3. Azmannsdorf	Vieselbacher Straße
4. Bindersleben	Flughafenstraße/Am Blomberg
5. Bischleben-Stedten	Kiesweg/Wasserweg
6. Bübleben	Vieselbacher Weg
7. Dittelstedt	Alt-Schmidtstedter Weg
8. Egstedt	Forststraße
9. Ermstedt	am Sportplatz
10. Frienstedt	Kleine Chaussee
11. Gispersleben	Amtmann-Kästner-Platz,
12. Gispersleben	Zeulenrodaer Straße
13. Gottstedt	Frienstedter Straße
14. Hochheim	Am Angerberg
15. Hochstedt	Sömmerdaer Straße (am Kuhstall)
16. Hohenwinden	Salinesiedlung Innsbrucker Weg
17. Hohenwinden	Rote-Berg-Siedlung/Geranienweg
18. Kerspleben	Erlgrund (Gewerbegebiet )
19. Krämpfervorstadt	Annaberger Weg/Klingenthaler Weg
20. Kühnhausen	an der Kleingartenanlage
21. Linderbach	Hinter den Wänden (ehemalige Gartenstraße)
22. Löbervorstadt	Arnstädter Straße
23. Marbach	auf dem Festplatz
24. Melchendorf	In der Lutsche
25. Mittelhausen	Untere Querstraße (am Sportplatz)
26. Molsdorf	Wellerhofweg
27. Niedernissa	Über dem Dorfe
28. Rohda/Haarberg	am Teufelstale
29. Salomonsborn	Dionysiusgasse (am Sportplatz)
30. Schaderode	am Gutshof
31. Schmira	an der Kirche
32. Schwerborn	Stotternheimer Chaussee
33. Stotternheim	Neue Straße
34. Stotternheim	Salinenchaussee (ehemalige Salinenstraße)
35. Sulzer Siedlung	Stotternheimer Platz
36. Tiefthal	Elxleber Weg
37. Töttelstädt	Erfurter Tor (am ehem. LPG-Gelände)
38. Tötteleben	Lange Gasse
39. Urbich	Rudolstädter Straße (am DSD-Standplatz)
40. Wallichen	Buswendeschleife
41. Waltersleben	Am Reitplatz
42. Windischholzhausen	Am Kinderdorf

Für die Ortschaften

Möbisburg-Rhoda Ingerslebener Weg 6a (ehem. Geflügelmastanstalt)

und

Vieselbach Gewerbestraße Bauhof

erfolgt die Einrichtung von Annahmestellen, an denen zu in der Ortschaft bekanntgegebenen Öffnungszeiten Grünabfälle angeliefert werden können.

In der Sommerpause (01.06. bis 30.09.2006) wird die Annahme der Grünabfälle nur an den Wertstoffhöfen und Annahmestellen durchgeführt. Die Bekanntgabe der Annahmestellen und der Öffnungszeiten erfolgt rechtzeitig im Amtsblatt.

## Erhöhter Schutz an stillen Tagen gemäß Thüringer Feiertagsgesetz - ThürFtG -

Aus gegebenem Anlass verweist das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Erfurt auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften an stillen Tagen nach dem ThürFtG:

Nach § 6 Thüringer Feiertagsgesetz ist am Karfreitag ganztätig ab 0.00 Uhr, verboten:

1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tages oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tags Rücksicht nehmen.

## Öffentliche Ausschreibung

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführte Grundstücke zur VERMIETUNG aus:

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>192. Erfurt - Altstadt</b><br/><b>Anger 58</b><br/><b>Arztpraxis im Ärztehaus</b><br/><b>auch als Gemeinschaftspraxis geeignet</b><br/>2. Obergeschoss: ca. 230 m<sup>2</sup><br/>Mietpreis: 7,50 EUR/m<sup>2</sup><br/>Grundmiete: 1.725,00 EUR/Monat<br/>zzgl. Nebenkostenvorauszahlung<br/>Mietbeginn: nach Sanierung<br/>Mieterwünsche können bei der Sanierung mit berücksichtigt werden.</p> | <p><b>204. Erfurt- Johannesvorstadt</b><br/><b>Johannesstraße 173</b><br/><b>Ladenlokal</b><br/>Anzahl: 1<br/>Erdgeschoss: 158,20 m<sup>2</sup><br/>Kellergeschoss: 133,85 m<sup>2</sup> (Sozialräume)<br/>Mindestgebot Miete: 2.000,00 EUR/Monat zzgl. Nebenkostenvorauszahlung<br/>Mietbeginn: ab 01.05.2007</p>  |
| <p><b>206. Erfurt - Stotternheim</b><br/><b>Walter-Rein-Straße</b><br/><b>Garage</b><br/>Mietpreis: 15,00 EUR/Monat<br/>zzgl. 2,00 EUR/Monat<br/>Nebenkostenkostenpauschale<br/>Mietbeginn: ab sofort<br/>Laufzeit: auf unbestimmte Zeit</p>   | <p><b>200. Erfurt - Ilversgehofen</b><br/><b>Salinenstraße 141</b><br/><b>Musiker- und Künstlerhaus</b><br/>Kellergeschoss: 83,60 m<sup>2</sup> (Probenraum)<br/>Erdgeschoss: 8 Räume<br/>32,60 m<sup>2</sup> - 59,60 m<sup>2</sup><br/>1. OG: 9 Räume:<br/>9,80 m<sup>2</sup> - 52,90 m<sup>2</sup><br/>DG: 2 Mieteinheiten je<br/>134,60 m<sup>2</sup>, 93,40 m<sup>2</sup><br/>Mindestmiete: 3,50 EUR/m<sup>2</sup><br/>Mietbeginn: nach Sanierung<br/>voraus. 01.01.2008<br/>(Expose vorhanden)</p> |

Weitere **Informationen** zu den o.g. Objekten erhalten Sie im Internet unter [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) **Erfurt Immobilien** oder unter der **Hotline 0361 - 655 4444**. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Richten Sie Ihre Bewerbung/Antrag bei Interesse umgehend an das **Liegenschaftsamt, Bereich Vertragswesen/Mieten und Pachten, Reichartstraße 8, 99094 Erfurt**.

**Hinweis:** Dies ist keine Öffentliche Ausschreibung nach VOB/VOL. Mit der Beteiligung an der privatrechtlichen Ausschreibung besteht kein Anspruch auf die Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren. Kosten, die dem Bewerber durch die Beteiligung an diesem Verfahren entstehen, werden durch die Stadt nicht erstattet. Eingereichte Unterlagen werden nur auf ausdrücklichem Wunsch unter Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgesandt.

## Aufruf zur Teilnahme an einem Interessensbekundungsverfahren

Nachnutzung (Vermietung)  
des Grundstückes Erfurt, Drosselbergstraße 13

**Das Grundstück in Erfurt, Drosselbergstraße 13 wird zur Zeit als Schulungszentrum (Zwischennutzung) genutzt. Nach Ablauf des derzeitigen Mietverhältnisses beabsichtigt die Landeshauptstadt Erfurt das Grundstück neu zu vergeben. Hierzu ist in einem Verfahren zu ermitteln, ob Interesse für die Anmietung des Grundstückes besteht, damit bei eventuellen Nutzungsänderungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein Antrag auf Umnutzung gestellt werden kann.**

**Lage des Mietobjektes:** Das Grundstück Erfurt, Drosselbergstraße 13 befindet sich nach § 35 BauGB im Außenbereich und liegt unweit dem Wohngebiet Erfurt-Drosselberg im Südosten der Stadt und ist von viel Grün (Willrodaer Forst, Tannenwäldchen, Steigerwald etc.) umgeben. Mit der Erfurter Stadtbahn erreicht man in wenigen Minuten das Zentrum von Erfurt.

Bis Mitte 2006 wurde das Areal durch die Landeshauptstadt Erfurt als Kommunales Kinder- und Jugendwohnheim genutzt. Danach wurde es als Ausweichobjekt dem Christophoruswerk Erfurt zur Nutzung als Schulungszentrum überlassen. Mit Beendigung des Mietverhältnisses, voraussichtlich zum 31.12.2007 soll das Grundstück neu vermietet werden.

**Grundstücksgröße:** ca. 31.470 m<sup>2</sup>, davon entfallen ca. 20.000 m<sup>2</sup> auf reine Waldflächen, viel Nebengelass  
(Ausnahme: Fläche Funkturm)

- Gebäude:** Hauptgebäude: ca. 1.156 m<sup>2</sup> Nutzfläche  
Verschiedene Nebengebäude: ca. 1.136 m<sup>2</sup> Nutzfläche
- Mietbeginn/Mietdauer:** nach Auszug des derzeitigen Mieters, voraussichtlich zum 01.01.2008  
Laufzeit: mindestens 10 Jahre
- Miete/Nebenkosten:** Die Vermieterin erwartet entsprechende Mietpreisangebote, wobei das Mindestgebot nicht unter 4.000,00 EUR/Monat liegen soll. Der künftige Mieter schließt eigene Versorgungsverträge mit den Versorgungsunternehmen ab. Auf übrige Nebenkosten werden Vorauszahlungen geleistet, die einmal jährlich abgerechnet werden.
- Kaution:** 2 Monatsraten
- Innenausstattung:** Der Innenausbau sowie die Instandsetzung des Mietobjektes gemäß Nutzungskonzept wird Sache des künftigen Mieters. Die Vermieterin wird sich an den Kosten des Innenausbaus/Instandsetzung nicht beteiligen.

Weitere **Informationen** zum o.g. Objekt erhalten Sie im Internet unter [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) **Erfurt Immobilien** oder unter der **Hotline 0361 - 655 4444**. Bei **Interesse** können Sie auch ein Exposé (Schutzgebühr 5,00 EUR) erwerben. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

**Interesse?:** Bei Interesse oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Liegenschaftsamt, Frau Wenzel (Tel.0361/6552768). Terminvereinbarungen zur Besichtigung erfolgen nur nach Absprache mit dem Liegenschaftsamt.

**Bewerbung:** Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit folgendem Inhalt bis spätestens 30.April 2007 an das Liegenschaftsamt, Reichartstraße 8, 99094 Erfurt. Bewerbungen, die nach dem 30.April 2007 eingehen, können im Interesse der Gleichbehandlung aller Interessenten, keine Berücksichtigung finden. Es werden in der Interessensbekundung verlässliche Angaben über den Interessenten und seinem Nutzungskonzept gefordert. Ihre Bewerbung beinhaltet:

- Kurzbeschreibung Ihrer Person/Vereins/Verband/Unternehmen
- Bei Vereinen: Beifügung von Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister (Kopie)
- Bei Unternehmen: Darstellung des Unternehmens, Gesellschaftsform
- Schlüssiges Nutzungskonzept
- Angaben zum Publikumsverkehr und beabsichtigten öffentlichen Veranstaltungen
- Erklärung, dass Miete und Nebenkosten vom Interessenten gezahlt werden kann.

**Auswertung:** Es ist vorgesehen, die im Rahmen dieser Interessensbekundung eingereichten Unterlagen und Konzepte gemeinsam mit den städtischen Fachämtern auszuwerten.

**Hinweis:** Dies ist keine Öffentliche Ausschreibung nach VOB/VOL. Mit der Beteiligung an der privatrechtlichen Interessensbekundung besteht kein Anspruch auf die persönliche Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren. Kosten, die dem Bewerber durch die Beteiligung an diesem Verfahren entstehen, werden durch die Stadt nicht erstattet. Eingereichte Unterlagen werden nur auf ausdrücklichem Wunsch unter Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgesandt.

## „Diabetes - die Epidemie des 21. Jahrhunderts“

Vor dem Hintergrund der dramatisch ansteigenden Erkrankungszahlen an Diabetes hat die UNO erstmalig eine Resolution zu einer nichtinfektiösen Erkrankung als „Epidemie und Volkskrankheit“ herausgegeben und das ist Diabetes mellitus.

Jeder Mensch kann heute von dieser chronischen Stoffwechselerkrankung betroffen sein, die durch erhöhte Blutzuckerwerte gekennzeichnet ist und eine hohe Blut- und Nervengefäßschädigung nach sich zieht.

In Deutschland wird die Erkrankungszahl auf ca. 6 bis 8 Prozent der Bevölkerung geschätzt.

Diabetes mellitus ist im Alter ab 60. Lebensjahr mit einem Anteil von 18 bis 28 Prozent am meisten anzutreffen. Die vermutete Dunkelziffer von ca. 2 Prozent aller Deutschen und die aktuellen Daten deuten darauf hin, dass schon jetzt 8 Millionen Menschen an Diabetes mellitus leiden. Rund 10 Prozent der Erkrankten leiden an einem Typ-1-Diabetes, 90 Prozent an einem Typ-2-Diabetes, dessen Anlagen vererbt werden. Damit steht außer Frage, dass die Bemühungen um frühzeitige Erkennung des Typ-2-Diabetes verstärkt werden müssen. Bei Risikopersonen kann die Entwicklung der Krankheit durch Screeningmaßnahmen (Risiko-Test- Fragebogen) frühzeitig erfasst und durch Prävention verhindert oder verzögert werden.

Der Deutsche Diabetiker Bund Landesverband Thüringen wird anlässlich der Thüringer Gesundheitswoche vom 10.- 16.03.2007. die unter dem Motto steht: „Dem Diabetes die rote Karte“ einen Risiko-Test - Fragebogen an die Bevölkerung verteilen, der individuell beantwortet und dann das persönliche Erkrankungsrisiko ermittelt werden kann.

Der 11. Thüringer Diabetikertag findet am **24. März 2007 von 9 bis 16 Uhr** im Erfurter Kaisersaal statt und ist eine Informationsveranstaltung für Diabetiker und Nichtdiabetiker. Der Eintritt ist frei.

## Ungültigkeitserklärung

Die Waffenbesitzkarte grün Nr.: 211/73-01, ausgestellt am 05.11.1973 vom Landkreis Ziegenhain in Schwalmstadt, wird für ungültig erklärt.

## Auch in diesem Jahr fördert die Lokale Agenda 21 Erfurt zukunftsfähige Ideen

Noch bis 31. März können beim Stadtentwicklungsamt Fördergelder beantragt werden, die auf eine nachhaltige Entwicklung unserer Stadt abzielen. Es werden von der Stadtverwaltung wieder Projekte gefördert, die sich sowohl der sozialen, ökonomischen als auch der ökologischen Komponente der Agenda 21 widmen.

Entsprechend der Förderrichtlinie können Bürger der Stadt, Vereine, Schulen, Gruppen und Initiativen unterstützt werden, die sich für die Verbreitung des Agenda-21-Gedankens, für ökologisches Bauen und ökologische Landwirtschaft ebenso einsetzen wie für Initiativen für eine demokratische Teilhabe von Jugendlichen an der Gestaltung ihrer Umwelt.

Der Bogen kann aber noch weiter gespannt werden, nämlich von alternativer Energiegewinnung bis hin zu Eine-Welt-Projekten oder auch Vortragsreihen zu drängenden Zukunftsfragen. Ein besonderer Schwerpunkt der Förderung ist in diesem Jahr die Vorbereitung von Initiativen für die Teilnahme unserer Stadt an der Entente Florale 2008. Dabei geht es um Maßnahmen zur Verschönerung durch beispielsweise blühende Teppiche auf Plätzen, Höfen oder in Kindergärten, aber auch um Initiativen zur naturnahen Umgestaltung von Schulhöfen.

Was alles genau gefördert werden kann, steht in der Richtlinie, die neben weiteren Informationen beim Stadtentwicklungsamt, Tel. 655-2320 oder E-Mail: agenda21@erfurt.de bzw. unter www.erfurt.de erhältlich ist. Ansprechpartnerin ist Frau Hoyer.

## Ausbau der Stotternheimer Straße

Seit Anfang März bis etwa 6. Juli wird die Stotternheimer Straße zwischen der Straße „Am Roten Berg“ und „Zum Zoopark“ abschnittsweise ausgebaut. „Damit wird ein wichtiges Stück Stadtaufahrt in eine gute Qualität gebracht“, erklärt Ingo Mlejnek als zuständiger Beigeordneter für Bau und Verkehr. „Auf die veränderten Zufahrtsbedingungen nach Schließung des Erfurter Rings wird damit angemessen reagiert“, so Mlejnek, auch wenn die Bereitstellung der erforderlichen Fördermittel des Landes und der städtischen Haushaltsmittel etwas länger gedauert hätten als gehofft.

Im Zuge dieser Baumaßnahme werden die vorhandenen gepflasterten Fahrbahnflächen in Asphaltbauweise grundhaft erneuert. Außerdem entsteht ein Regenwasserkanal für die Oberflächenentwässerung mit Anschluss im Einmündungsbereich des Hegemalweges. „Gleichzeitig werden die Bedingungen für den Busverkehr durch moderne, niederflurige Haltestellen verbessert“, erläutert Mlejnek.

Gebaut wird im ersten Abschnitt zwischen der Straße „Am Roten Berg“ bis Anschluss Justus-Liebig-Straße auf der stadteinwärtigen Fahrspur einschließlich der Verlängerung der Rechtsabbiegespur mit angebautem drei Meter breitem Gehweg und dahinterliegendem 2,50 Meter breiten Grünstreifen zur Kleingartenanlage. Rückgebaut werden die vorhandenen Busbuchten (stadtein- und stadtauswärts) zugunsten des Neubaus von niederflurigen Bushaltestellen einschließlich dem Ausbau einer Querungshilfe in Höhe des Ikarusweges. Außerdem erfolgt der Lückenschluss im Mittelinselbereich in Höhe der alten Zufahrt und der Neubau des Regenwasserkanals.

Im zweiten Abschnitt zwischen dem nördlichen und südlichen Anschluss Justus-Liebig-Straße kommen beide Fahrspuren zwischen südlicher Einmündung der Justus-Liebig-Straße und Hegemalweg und der stadtauswärtigen Fahrspur zwischen Hegemalweg und nördlicher Einmündung der Justus-Liebig-Straße in die Kur. Außerdem wird die vorhandenen Busbucht zurückgebaut.

Im dritten Abschnitt zwischen Einmündung Justus-Liebig-Straße und der Straße „Zum Zoopark“ wird auf der stadtauswärtigen Fahrspur die vorhandene Busbucht in eine niederflurige Bushaltestelle mit Angleichung des östlichen Fahrbahnrandes an den Kreuzungsbereich umgebaut.

„Der Eingriff in die Grünanlagen und die Kleingartenanlage wird mit behördlicher Genehmigung im Rahmen der Baumaßnahme entsprechend durch Neupflanzungen ausgeglichen“, erklärt der Baubeigeordnete weiter.

Die Bauarbeiten für den ersten und dritten Abschnitt erfolgen unter halbseitiger Sperrung und für den zweiten Abschnitt unter Vollsperrung. Der Anwohnerverkehr der Roten-Berg-Siedlung wird über den Falkenhäuser Weg zum Geranienweg und zum Ikarusweg und der öffentliche Verkehr über die Justus-Liebig-Straße im angrenzenden Gewerbegebiet geführt. Die vorhandenen Bushaltestellen werden abschnittsweise provisorisch umverlegt. „Ortskundige Autofahrer werden gebeten, das Gebiet weiträumig zu umfahren, da Behinderungen nicht auszuschließen sind“, bittet Mlejnek abschließend.

## „Hufeisen“ in der Kur

Für die Straßenraumgestaltung „Hufeisen“ in Schmira sind Fördermittel der Dorferneuerung bewilligt worden. Die Bauarbeiten zur Erneuerung der Straßen und Nebenanlagen beginnen voraussichtlich am 11. Juni und dauern bis etwa 20. Juli. Es ist damit zu rechnen, dass es zu Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen kommt.

Die vorgesehenen Pflanzungen können allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch bis Mitte November erfolgen.

Ansprechpartner im Tiefbau- und Verkehrsamt sind Frau Heim und Herr Schaub, zu erreichen unter Tel. 655-3144 und 655-3149 bzw. Fax 655-3179.

## Sperrung Papiermühlenweg

Seit 19. März bis voraussichtlich 5. Mai kommt es wegen Erneuerung der Hausanschlüsse zu einer Sperrung des Papiermühlenweges. Die jeweils notwendigen Umleitungen sind ausgeschildert. Besonders im Berufsverkehr kann es zu Stauerscheinungen kommen.

Die Kraftfahrer werden gebeten, den Bereich möglichst weiträumig zu umfahren. Von einer Durchfahrt durch das Quartier wird dringend abgeraten, da die örtlichen Straßen im Fall der Begegnung nur wenige Ausweichmöglichkeiten bieten.

## Erschließung in Marbach-Süd

Bis etwa 31. August wird ein weiterer Bauabschnitt in Marbach-Süd erschlossen. Die Erschließung umfasst die Flächen zwischen dem zu verlängernden Schachtelalmweg und der Fingerhutstraße.

Im gesamten Bereich werden Schmutzwasser- und Abwasserkanäle sowie Gasleitungen, Wasserleitungen, Strom- und Fernmeldekabel verlegt. Außerdem werden drei Straßen grundhaft neu errichtet.

Die zuständigen Ansprechpartner im Tiefbau- und Verkehrsamt sind Frau Luhn, zu erreichen unter Tel. 655-3159 und Herr Schaub, Tel. 655-3149.

## Suhler Porzellan-Ausstellung bis zum 10. Juni 2007 im Schlossmuseum Molsdorf

Schlegelmilch-Porzellan aus Suhl ist in Deutschland fast unbekannt. Lediglich einige Sammler und Einheimische wissen um die Geschichte des Porzellans. In den USA jedoch erfreut sich auch heute noch das Porzellan aus Suhl großer Beliebtheit unter den Antiquitätensammlern. 1985 wurde der Verein „International Association of R. S. Prussia Collectors“ ins Leben gerufen. Die Mitglieder dieses Vereins sammeln, erfassen, kaufen und verkaufen Suhler Schlegelmilch-Porzellan.

In der Molsdorfer Sonderausstellung wird nun die fast vergessene Suhler Porzellangeschichte zu Ende des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts dargestellt. Diese Ausstellung ist ein Gemeinschaftsprojekt der Landeshauptstadt Erfurt mit dem Waffenschlossmuseum Suhl.

1861 wurde in Suhl die erste Porzellanfabrik von Erdmann Schlegelmilch, der Besitzer von einem Eisenbergwerk, Eisenhämmer und Walzwerken war, eröffnet. Seinem Beispiel folgten 1869 Reinhold Schlegelmilch und 1882 Carl Schlegelmilch (Mäbendorf). Die Gründe für diesen Produktionswechsel lagen im Niedergang der Eisenerzförderung in der Umgebung von Suhl und dem zeitweisen Erliegen der Waffenproduktion. Die ehemaligen Eisenhämmer waren ideal zum Umbau zu Mäsemmühlen geeignet. Außerdem waren ausreichend Arbeitskräfte aus der Waffenindustrie vorhanden, die Brennöfen bedienen konnten und Graveure mit einer fundierten künstlerischen Ausbildung.

Öffnungszeiten: Dienstag - Sonntag 10 - 18 Uhr.

## Erfurter Altstadtfrühling lädt ein

Am 31. März beginnt mit dem „Erfurter Altstadtfrühling“ die Volksfestopenairsaison auf dem Domplatz. Nach der langen Winterpause laden die Schausteller bis zum 15. April täglich ab 14 Uhr mit ihren farbenfrohen Geschäften zu Genuss und Unterhaltung ein. Ob Jung oder Alt, Familie oder Single - für alle Besucher hält das Volksfest etwas bereit, so dass ein Besuch unbedingt eingeplant werden sollte. Zu Ostern gibt es auf dem Altstadtfrühling einige Überraschungen.

(Bitte beachten: Karfreitag geschlossen)



Foto: H.-P. Szyszka